

## Beschlussempfehlungen und Berichte

### des Petitionsausschusses

### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/751	Soziale Grundsicherung	SM	14.	17/817	Steuersachen	FM
2.	17/961	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	17/845	Bausachen	MLW
3.	17/1144	Verkehr	VM	16.	17/856	Lehrer	KM
4.	17/1192	Verbraucherschutz	MLR	17.	17/978	Bausachen	MLW
5.	17/853	Straßenwesen	VM	18.	17/1009	Gesundheitswesen	SM
6.	17/1172	Gesundheitswesen	SM	19.	17/1065	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/893	Bausachen	MLW	20.	17/1102	Bausachen	MLW
8.	17/827	Ausländer- und Asylrecht	JuM	21.	17/1104	Immissionsschutz	UM
9.	17/1073	Verkehr	VM	22.	17/1096	Bausachen	MLW
10.	16/4042	Ausländer- und Asylrecht	JuM	23.	17/989	Bausachen	MLW
11.	17/1167	Ausländer- und Asylrecht	JuM	24.	17/725	Staatsanwaltschaften	JuM
12.	16/5610	Ausländer- und Asylrecht	JuM	25.	17/815	Justizwesen	JuM
13.	17/65	Steuersachen	FM	26.	17/1217	Justizvollzug	JuM
				27.	17/1253	Justizvollzug	JuM
				28.	17/1017	Kommunale Angelegenheiten	IM

## 1. Petition 17/751 betr. Sozialhilfe

Der Petent beanstandet zum einen die Anrechnung von erzieltm Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen, und zum anderen die verspätete Aufnahme der Zahlung von Wohngeld und die jeweils damit verbundenen Verrechnungen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent und seine Ehefrau beantragten am 18. August 2020 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel der Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Die Ehefrau des Petenten war aufgrund des Bezugs einer Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel SGB XII (§ 41 Absatz 1, 3 SGB XII), der Petent aufgrund seines Alters (§ 41 Absatz 2 SGB XII).

Nach vollständiger Vorlage aller leistungsrelevanten Unterlagen erfolgte mit Bescheid vom 24. November 2020 die Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 1. August 2020 (§ 44 Absatz 2 SGB XII). Seitdem bezogen die Eheleute Grundsicherungsleistungen, zuletzt im Dezember 2021 in Höhe von monatlich 69,61 Euro und im Januar 2022 in Höhe von monatlich 77,11 Euro.

Am 14. Januar 2022 wurde auf Antrag Wohngeld rückwirkend ab 1. September 2021 bis 31. August 2022 bewilligt. Da der Petent und seine Ehefrau von September 2021 bis einschließlich Januar 2022 bereits Grundsicherung bezogen hatten und Wohngeld aber die vorrangige, höhere Leistung war, wurde mit der Wohngeldnachzahlung zunächst der Erstattungsanspruch der Grundsicherungsstelle gedeckt. Ab Februar 2022 bestand dann bei laufendem Wohngeldbezug kein Leistungsanspruch der Grundsicherung mehr, das Wohngeld fließt in voller Höhe an den Petenten und seine Ehefrau.

Die Renten der Eheleute betragen zusammengerechnet 954,75 Euro. Ferner erzielt die Ehefrau des Petenten monatlich insgesamt 792,58 Euro Erwerbseinkommen aus zwei Minijobs. Auch wird zuletzt Wohngeld gezahlt.

Soweit der Petent geltend macht, bei einer Rente von 800 Euro gemeinsam mit seiner Ehefrau nur 69,61 Euro Sozialhilfe zu erhalten, hat die zuständige Stadt ausgeführt, die Rechtsanwendung sei entsprechend der gesetzlichen Grundlagen erfolgt; die Angaben des Petenten seien insoweit unvollständig, als den Eheleuten neben einer höheren Rente als angegeben und Grundsicherungsleistungen noch Einkünfte aus zwei Minijobs der Ehefrau zur Verfügung stünden.

Soweit der Petent die lange Bearbeitungszeit seines Antrags auf Wohngeld beanstandet, hat die Stadt ausgeführt, der Petent habe am 30. September 2021 Wohngeld bei der Wohngeldbehörde beantragt. Als Haushaltsmitglieder gab er seine Ehefrau sowie seinen 26-jährigen Sohn an. Der Sohn sei arbeitslos, der Petent und seine Ehefrau bezögen jeweils eine Rente sowie Grundsicherung.

Da der Petent angab, Grundsicherung zu beziehen, Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom Wohngeld jedoch ausgeschlossen seien, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden seien (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5 Wohngeldgesetz), sei am 1. Oktober 2021 eine Anfrage über die Höhe und Dauer des Sozialhilfebezugs beim Sachgebiet Grundsicherung des Amtes für Soziales und Senioren erfolgt. Von dort sei ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden. Außerdem seien noch fehlende Unterlagen angefordert worden.

Alle zur Antragsentscheidung notwendigen Informationen und Unterlagen hätten erst am 10. Januar 2022 vorgelegen. Am 14. Januar 2022 sei deshalb Wohngeld rückwirkend ab 1. September 2021 bis 31. August 2022 bewilligt worden. Da von September 2021 bis einschließlich Januar 2022 bereits Grundsicherung gezahlt wurde, Wohngeld aber die vorrangige, weil höhere Leistung sei, sei mit der Wohngeldnachzahlung zunächst der Erstattungsanspruch der Grundsicherungsstelle gedeckt worden. Ab Februar 2022 habe kein Leistungsanspruch der Grundsicherung mehr bestanden, das Wohngeld fließe in voller Höhe an den Antragsteller.

Auch hier sei die Rechtsanwendung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen erfolgt. Über den Antrag habe erst entschieden werden können, nachdem alle für die Entscheidung relevanten Informationen und Unterlagen vorgelegen hätten.

Zu dem Einwand des Petenten, dass er seit 1. Februar 2022 keine Grundsicherung mehr erhalte, weil das Einkommen aus dem Minijob seiner Frau und auch das Wohngeld angerechnet würde, Grundsicherung habe aber mit dem Alter zu tun und nicht mit dem, was man verdiene, hat die Stadt ausgeführt, dass entgegen der Auffassung des Petenten bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Einkommen vorrangig zu berücksichtigen sei (§ 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Die Freibeträge, die nach § 82 Absatz 3 SGB XII auf das Einkommen zu gewähren seien, seien berücksichtigt worden.

Wohngeld wiederum erhalte nur, wer keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalte. Es sei demnach zu entscheiden, ob Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu gewähren sei. Da Wohngeld im Falle der Eheleute die höhere Leistung sei, sei vorrangig Wohngeld zu gewähren.

Auch hier sei die Rechtsanwendung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen erfolgt. Einkommen abzüglich der gesetzlichen Freibeträge sei bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen (§ 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII).

Bewertung:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich

sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gehören unter Umständen auch Auskünfte, die einen Dritten betreffen, soweit dies für die Gewährung der begehrten Leistung von Bedeutung ist und soweit sie dem Antragsteller bekannt sind. Es besteht die Verpflichtung, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah dem jeweiligen Leistungsträger mitzuteilen. Darunter fällt u. a. auch die Prüfung über vorhandenes Einkommen und Vermögen. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Bei einem Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist regelmäßig auch das Einkommen bzw. Vermögen einer Person, mit dem der Antragsteller in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, leistungserheblich. Gemäß § 43 SGB XII sind Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen, zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Freibeträge sind nach § 82 Absatz 3 SGB XII zu berücksichtigen. Damit ist zwar eine Voraussetzung des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Erreichung der maßgeblichen Altersgrenze bzw. der vollen dauerhaften Erwerbsminderung, jedoch auch die Bedürftigkeit der jeweiligen Person. Entgegen der ersten Einwendung des Petenten ist daher nicht nur das Alter und die Erwerbsminderung, sondern auch das verfügbare Einkommen bedeutsam.

Die Eheleute beziehen neben ihren Renten zusätzliche Einkünfte aus den Minijobs der Ehefrau, was dazu führt, dass auch unter Berücksichtigung von Freibeträgen Einkommen bedürftigkeitsmindernd anzurechnen ist.

Die Rechtsanwendung erfolgte daher gemäß § 41 Absatz 1, 3 SGB XII, § 41 Absatz 2 SGB XII, § 44 Absatz 2 SGB XII, § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII, § 82 Absatz 3 SGB XII in korrekter Weise. Das bezogene Einkommen aus Renten und Minijobs deckt im Wesentlichen den gesetzlich vorgesehenen Bedarf. Der noch ungedeckte Bedarf ist vom zuständigen Sozialamt zutreffend errechnet. Es wurden entsprechende Sozialhilfeleistungen in zutreffender Höhe gezahlt.

Da der Petent zudem im Jahr 2021 Wohngeld beantragte, war eine erneute Berechnung bzw. Neufestsetzung der Leistungen erforderlich. Über den Antrag konnte allerdings erst entschieden werden, nachdem alle für die Entscheidung relevanten Informationen und Unterlagen vorlagen. Der Petent kam seiner Mitwirkungspflicht zu Vorlage von Nachweisen verspätet nach. Mittlerweile wurde über den Wohngeldantrag des Petenten entschieden. Ihm und seiner Ehefrau wird Wohngeld ausbezahlt.

Die Rechtsanwendung erfolgte entsprechend der gesetzlichen Grundlagen im Wohngeldgesetz (WoGG)

und des SGB XII. Danach ist Wohngeld als Einnahme nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII abzüglich der gesetzlichen Freibeträge bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen (§ 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Das führt vorliegend wegen der konkreten Höhe des Wohngelds dazu, dass Rente, Einkünfte der Ehefrau und das Wohngeld zusammen auch unter Berücksichtigung der Freibeträge den gesamten sozialhilferechtlichen Bedarf decken. Damit besteht Anspruch auf die vorrangige, höhere Leistung – hier Wohngeld – und nicht mehr auf Grundsicherung.

Insoweit wurden wegen der schon erfolgten Zahlung von Grundsicherungsleistungen ab Beginn des Wohngelds im September 2021 zutreffend Erstattungsansprüche geltend gemacht und ab 1. Februar 2022 die Grundsicherung eingestellt. Insoweit besteht ein Leistungsanspruch auf Grundsicherungsleistungen ab Februar 2022 nicht mehr, sodass der Petent zu Recht das Wohngeld als die höhere Leistung erhält. Seinem diesbezüglichen Einwand kann daher auch nicht gefolgt werden.

Nach der aktuellen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhalts sind hier weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch fehlerhaftes Ermessen ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## **2. Petition 17/961 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft, Akteneinsicht**

Der Petent beanstandet, die Staatsanwaltschaft habe sein Recht auf Akteneinsicht verletzt und zudem weder ihn noch seine Familienangehörigen über ihre Befugnisse als Verletzte einer Straftat unterrichtet. Darüber hinaus möchte er mit seiner Petition das Handeln der Generalstaatsanwaltschaft und des Ministeriums der Justiz und für Migration auf den Prüfstand stellen, da er bei beiden Stellen kein Interesse habe erkennen können, die Staatsanwaltschaft zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten gegenüber den Verletzten einer Straftat anzuhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Zeit vom 28. Februar bis 3. November 2021 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft insgesamt 17 Strafanzeigen gegen seinen Vermieter, gegen dessen Vater und gegen dessen Lebensgefährtin wegen des Vorwurfs der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, der Nachstellung, Nötigung und Gefährdung des Straßenverkehrs. Der Petent trat hierbei auch für seine Ehefrau und zwei seiner Kinder als

weitere Anzeigenerstatter auf, wengleich ohne hierfür eine Vollmacht vorgelegt zu haben. Hintergrund seiner Strafanzeigen sind zivilrechtliche Streitigkeiten. Der beschuldigte Vermieter ist Eigentümer der vom Petenten und seiner Familie bewohnten Immobilie und hat das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs gekündigt. Hiergegen klagt der Petent vor dem Zivilgericht.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2021 beantragte der Petent, in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Einsicht in alle Ermittlungsakten nehmen zu können. Mit Verfügung vom 4. November 2021 teilte ihm die zuständige Amtsanwältin mit, eine Einsichtnahme in den Räumen der Staatsanwaltschaft sei momentan aufgrund der Pandemiesituation und eines internen Umzugs der Behörde nicht möglich. Mit Schreiben vom 12. November 2021 bat der Petent um nochmalige Prüfung seines Anliegens. Die angeführten Ablehnungsgründe seien rechtlich nicht haltbar. Nach mehr als eineinhalb Jahren der pandemischen Lage könnten Behörden den Bürgern mithilfe von entsprechenden Hygienekonzepten die Einsichtnahme in Akten ermöglichen. Ein interner Behördenumzug sei kein Dauerzustand und müsse innerhalb weniger Tage abgewickelt sein. Darüber hinaus sehe § 406e Strafprozessordnung (StPO) auch die Übermittlung von Kopien aus den Akten vor. Alternativ könnten die Akten an das Amtsgericht seines Wohnorts übermittelt werden, sodass er dort Einsicht nehmen könne. Er erwarte eine Antwort bis zum 26. November 2021.

Mit weiterem Schreiben vom 12. November 2021, per Fax versandt am 13. November 2021, bat der Petent die zuständige Amtsanwältin um Mitteilung, warum er und seine Familienangehörigen bislang nicht über ihre Befugnisse als Verletzte einer Straftat im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406i und 406j StPO) informiert worden seien.

Nachdem der Petent innerhalb der von ihm gesetzten Frist keine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft erhalten hatte, forderte er die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 auf, als disziplinarisch vorgesetzte Behörde die Erfüllung seines Anspruchs auf Akteneinsicht sicherzustellen und auf die Erledigung der mit Schreiben vom 12. November 2021 aufgeworfenen Fragen hinzuwirken. Er erwarte eine Antwort bis spätestens 15. Dezember 2021.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2021 forderte die Generalstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft einen Bericht zur Beschwerde nebst Akten an. Mit Bericht vom 13. Dezember 2021, eingegangen am 16. Dezember 2021, legte die Staatsanwaltschaft die Akten an die Generalstaatsanwaltschaft vor.

Mit einem als Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichneten Schreiben vom 19. Dezember 2021 wandte sich der Petent an das Ministerium der Justiz und für Migration mit dem Verlangen, im Wege der Dienstaufsicht sicherzustellen, dass er baldmöglichst Einsicht in die Akten erhalte und seinen Hinweisen seitens der Staatsanwaltschaft nachgegangen werde. Das Ministerium der Justiz und für Migration legte das Schreiben des Petenten als Untätigkeitsbeschwerde aus, lei-

tete es am 20. Dezember 2021 zur weiteren Veranlassung an die Generalstaatsanwaltschaft weiter und setzte den Petenten gleichzeitig hierüber in Kenntnis.

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2021 informierte die Generalstaatsanwaltschaft den Petenten darüber, dass die Staatsanwaltschaft um Aktenvorlage gebeten worden sei, um eine Prüfung zu ermöglichen. Sobald die Akten vorlägen, erhalte er weitere Nachricht.

Mit Verfügung vom 8. Februar 2022 sandte die Generalstaatsanwaltschaft die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück und bat diese um erneute Prüfung, ob dem Petenten nunmehr Akteneinsicht, etwa durch Übermittlung von Kopien, gewährt werden könne, da fraglich sein könne, ob die ursprünglichen Ablehnungsgründe weiterhin tragfähig seien.

Ebenfalls am 8. Februar 2022 ging eine auf den 9. Februar 2022 datierte Sachstandsanfrage des Petenten bei der Generalstaatsanwaltschaft ein, die mit Verfügung vom 10. Februar 2022 dahin gehend beantwortet wurde, die Staatsanwaltschaft sei um erneute Überprüfung des Akteneinsichtsgesuchs gebeten worden und es werde davon ausgegangen, dass der Petent von dort weitere Nachricht erhalten werde.

Am 15. Februar 2022 gelangten die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft. Nach Urlaubsrückkehr verfügte die zuständige Dezernentin am 1. März 2022 in allen Verfahren die Erstellung von Aktendoppeln und die Übersendung derselben an den Petenten zur Einsicht. Die Verfügungen wurden am 8. März 2022 ausgeführt.

Mit Verfügungen vom 17. März 2022 wurden zudem verfahrensabschließende Entscheidungen in allen Verfahren getroffen. Die Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt bzw. es wurde nach §§ 374, 376 StPO auf den Privatklageweg verwiesen. Die Übersendungen an die jeweiligen Anzeigenerstatter mit – sofern geboten – entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen wurden angeordnet.

#### Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 406e Absatz 1, Absatz 2 StPO ist der Verletzte einer Straftat befugt, die Ermittlungsakten einzusehen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht zu gewähren ist, ist nicht normiert. Insbesondere sieht das Gesetz keinen Anspruch vor, binnen eines bestimmten Zeitraums nach Antragstellung Akteneinsicht zu erhalten.

Ausweislich des Berichts der Staatsanwaltschaft vom 13. Dezember 2021 sind Mitte November 2021 drei komplette Abteilungen der Behörde nach Abschluss von Baumaßnahmen innerhalb des Dienststellengebäudes umgezogen. Zum Zeitpunkt der Erstantragstellung am 30. Oktober 2021 stand dieses Projekt somit unmittelbar bevor. Eine besondere Dringlichkeit des Gesuchs war weder vom Petenten vorgebracht worden, noch sonst ersichtlich. Zwar kann die Akteneinsicht auch für einen verletzten Anzeigenerstatter ein wichtiges Informationsmittel sein; sie ist aber nicht von der

gleichen zentralen Bedeutung wie für einen Beschuldigten, der den Inhalt der Akten in der Regel kennen muss, um sich angemessen verteidigen zu können.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Mitteilung an den Petenten vom 4. November 2021, „momentan“ sei es nicht möglich, in den Räumen der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu nehmen, nachvollziehbar und vertretbar. Eine generelle Ablehnung des Einsichtsgesuchs erfolgte nicht. Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft auf die, nur wenige Tage später folgenden weiteren Schreiben des Petenten vom 12. November 2021, nicht umgehend reagiert hat. Die Sachlage war unverändert, der Umzug war noch nicht abgeschlossen und eine Eilbedürftigkeit weiterhin nicht erkennbar. An Fristsetzungen von Anzeigerstattem oder Beschwerdeführern sind die Ermittlungsbehörden nicht gebunden, ein sachfremder Ermessensfehlgebrauch oder gar eine mutwillige Verweigerungshaltung der das Akteneinsichtsgesuch sachbearbeitenden Dezernentin ist nicht ersichtlich.

Der Petent ließ der Staatsanwaltschaft auch keine Gelegenheit, anschließend auf sein Anliegen zurückzukommen, sondern wandte sich sogleich am 1. Dezember 2021 unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft.

Die Vermutung des Petenten, die Generalstaatsanwaltschaft habe sein Schreiben vom 1. Dezember 2021 ignoriert, ist unzutreffend. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2021 hat die Generalstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft einen Bericht nebst Akten angefordert. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Verfahrensweise und ist nicht zu beanstanden. Nur anhand der Akten und einer Stellungnahme der von der Beschwerde des Petenten betroffenen Staatsanwaltschaft konnte sich die Generalstaatsanwaltschaft einen umfassenden Überblick über die Sach- und Rechtslage verschaffen und prüfen, ob dem Petenten das von ihm behauptete Akteneinsichtsrecht tatsächlich sowie binnen der von ihm begehrten Frist zu- und ob Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht bestand. Die hierfür in Anspruch genommene Zeit von acht Wochen ab Eingang des Berichts und der Akten am 16. Dezember 2021 bis zur Entscheidung vom 8. Februar 2022 erscheint ebenfalls nicht unverhältnismäßig lang, zumal die Angelegenheit weiterhin nicht eilbedürftig war. Zudem kommt es um Weihnachten und Neujahr typischerweise zu Abwesenheits- und Vertretungszeiten, die eine zusätzliche Priorisierung bei der Erledigung des täglichen Arbeitsanfalls erforderlich machen.

Auch eine verzögerte Bearbeitung der Staatsanwaltschaft nach Rückkunft der Akten von der Generalstaatsanwaltschaft am 15. Februar 2021 ist nicht ersichtlich. Nach Urlaubsrückkehr verfügte die zuständige Dezernentin am 1. März 2022 die Erstellung von Aktendoppeln und die Übersendung derselben an den Petenten zur Einsicht. Die Verfügungen wurden binnen nur einer Woche ausgeführt.

Der weitere Vorwurf des Petenten, die Staatsanwaltschaft habe ihre Unterrichtungspflichten nach §§ 406i und 406j StPO verletzt, ist ebenfalls unbegründet.

Zunächst wird vom Petenten verkannt, dass die genannten Vorschriften zwar zur – möglichst frühzeitigen – Information der Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens verpflichtet, nicht jedoch – wie von ihm mit Schreiben vom 12. November 2021 gefordert – zur Ablegung von Rechenschaft gegenüber einem Anzeigerstattem, weshalb (noch) keine Unterrichtung erfolgt ist.

Darüber hinaus hat bereits der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, die Hinweise seien entbehrlich, wenn der Verletzte seine Befugnisse kenne. Hiervon ist die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft ausweislich ihres Berichts vom 13. Dezember 2021 in nachvollziehbarer Weise ausgegangen. Bereits Form und Inhalt der unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeigen lassen auf entsprechende Rechtskenntnisse der Anzeigerstattem schließen. So wird zu Beginn aufgeführt, gegen wen wegen welcher – angeblich verwirklichter – Straftatbestände Strafanzeige erstattet werden möge. Anschließend folgen eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung nebst Beweisantritt. Beendet werden die Strafanzeigen mit der Bitte um Eingangsbestätigung und Aktenzeichenmitteilung sowie dem Hinweis, auf eine Einstellungsnachricht werde nicht verzichtet. Diesen ersten Eindruck hat der Petent mit seiner schriftlichen Anfrage vom 12. November 2021, warum die zuständige Amtsanwältin ihn und seine Familienangehörigen bislang nicht über ihre Befugnisse als Verletzte einer Straftat im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406i und 406j StPO) informiert habe, selbst eindrücklich und zweifelsfrei bestätigt.

Schließlich gibt auch das Vorgehen des Ministeriums der Justiz und für Migration keinen Anlass für Beanstandungen. Eine Zuständigkeit zur Überprüfung der Verfahrensweisen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft war zu dem Zeitpunkt, als sich der Petent mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 an das Justizministerium wandte, (noch) nicht gegeben. Zu einer solchen dienstrechtlichen Überprüfung und ggfs. Abhilfe war vielmehr zunächst der jeweilige Behördenleiter berufen. Dem Anliegen des Petenten, baldmöglichst Einsicht in die Akten und eine Antwort der Staatsanwaltschaft zu erhalten, wurde vollumfänglich und bestmöglich Rechnung getragen, indem seine Eingabe als Untätigkeitsbeschwerde ausgelegt und an die betroffene Behörde, die Generalstaatsanwaltschaft, zur weiteren Veranlassung weitergeleitet wurde. Wie die am 1. März 2022 verfügte und am 8. März 2022 erfolgte Übersendung der Aktendoppel an den Petenten zeigt, wurde dem ursprünglichen Begehren des Petenten, Akteneinsicht zu erhalten, schließlich Rechnung getragen. Dass dies nicht in der von ihm erhofften Kürze der Zeit geschah, ist von ihm hinzunehmen.

Die Sachbehandlung und Verfahrensweisen der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und des Ministeriums der Justiz und für Migration sind nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

für erledigt erklärt. im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

**3. Petition 17/1144 betr. Fahrkartenkontrolle**

Gegenstand der Petition ist eine Fahrkartenkontrolle beim Petenten im April 2022 in der Stuttgarter S-Bahn auf Höhe der Station Stetten-Beinstein.

Der Petent trägt vor, die Entwerter am S-Bahnhof Leinfelden, wo er am Tag der Kontrolle in die S-Bahn eingestiegen ist, seien absichtlich schon monatelang defekt gewesen und die Deutschen Bahn (DB) repariere diese bewusst nicht. Er beanstandet ferner, dass in den S-Bahnen in der Region Stuttgart, nicht wie in den Stuttgarter Straßenbahnen (SSB), im Fahrzeug selbst Entwerter angebracht sind, sondern nur an den S-Bahn-Stationen selbst. In der S-Bahn selbst kann das Mehrfahrenticket nicht mehr entwertet werden.

Auch habe sich der Petent bei der Fahrkartenkontrolle durch einen Bundespolizisten bedroht gefühlt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach Auskunft von DB Vertrieb wurde der Fahrschein (4er-Ticket) des Petenten im Rahmen einer Routinekontrolle überprüft und wegen eines fehlenden Entwerterstempels beanstandet. Der Fahrgast erhielt zunächst eine Zahlungsaufforderung für ein erhöhtes Beförderungsentgelt über 60 Euro. In dem dazu erstellten Prüfbleg wurde zudem der Einwand des Kunden notiert, der Entwerter an der Einstiegsstation Leinfelden sei defekt gewesen. Bei der dadurch ausgelösten Prüfung der Entwerter vor Ort an einem der nachfolgenden Tage konnte tatsächlich an einem Gerät eine Störung festgestellt werden. Dadurch wurde die Forderung an den Kunden auf den Fahrpreis reduziert, den dieser inzwischen beglichen hat. Die Information an den Petenten über die festgestellte Entwerterstörung erfolgte zeitlich nach Einreichung der Petition.

Anhaltspunkte dafür, die Entwerter seien absichtlich oft monatelang defekt und die Bahn wolle diese nicht reparieren, liegen nicht vor. Dieser Vorwurf des Petenten entbehrt jeglicher Grundlage.

Der Verband Region Stuttgart (VRS) ist der zuständige Aufgabenträger für die S-Bahn Region Stuttgart. Laut VRS liegen über die Einbeziehung der Bundespolizei oder einem entsprechenden Kontakt des Petenten mit einem Bundespolizisten keine Informationen vor. Davon abgesehen darf die Bundespolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchaus in S-Bahnen patrouillieren.

**Beschlussempfehlung:**

Hinsichtlich der reduzierten und mittlerweile beglichenen Forderung wird die Petition

**4. Petition 17/1192 betr. Staatliche Toto-Lotto GmbH**

Der Petent vertritt die Auffassung, dass die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg verpflichtend an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen sollte. Derzeit nehme sie nicht teil.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg verlinkt auf ihrer Webseite im Impressum auf die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung sowie auf die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl am Rhein. Sie informiert zudem darüber, dass sie derzeit nicht am Streitbelegungsverfahren teilnimmt. Darauf nimmt der Petent in seiner Petition Bezug.

Der Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen, die vom Bundesamt für Justiz geführt und aktuell gehalten wird, kann entnommen werden, dass es für das Glücksspiel im Gegensatz zu den Wirtschaftsbereichen der Finanz- oder Verkehrsdienstleistungen keine spezielle, anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Vielmehr werden die bereits im Impressum der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg genannte Universalschlichtungsstelle des Bundes sowie die Außergerichtliche Streitbelegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V. als für den Bereich des Glücksspiels zuständige Verbraucherschlichtungsstellen aufgelistet. Diese fehlende Spezialisierung ist für die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ein Grund, weshalb sie sich gegen eine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle entschieden hat. Darüber hinaus nennt sie neben weiteren Aspekten die Seltenheit von Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und der Gesellschaft sowie die hohe außergerichtliche Klärungsquote zur Zufriedenheit der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer. Nach Aussage des Unternehmens liegt der letzte gerichtliche Rechtsstreit über einen Gewinn mehr als 25 Jahre zurück.

Bewertung:

Regelungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten durch Verbraucherschlichtungsstellen trifft das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbelegungsgesetz – VSGB). Es enthält neben Bestimmungen zu den Anforderungen an eine solche Schlichtungsstelle und Vorschriften zum Anerkennungs- sowie Streitbelegungsverfahren auch Regelungen zu den Informations-

pfllichten von Unternehmern (vgl. §§ 36, 37 VSBG). Unter den in § 36 VSBG genannten Voraussetzungen müssen Unternehmer die Verbraucher u. a. darüber informieren, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Damit ist auch gemeint, dass die fehlende Bereitschaft oder Verpflichtung offengelegt wird. Es wird mithin bekannt, welche Unternehmer zur Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren bereit sind und welche nicht. Insoweit kommt die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg durch die Veröffentlichung der nicht vorhandenen Teilnahmebereitschaft ihrer gesetzlichen Informationspflicht nach.

Aktuell folgt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Es handelt sich dabei um eine bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die in der Gesetzesbegründung explizit erwähnt und erläutert wird. Eine branchenübergreifende Teilnahmeverpflichtung würde – so wörtlich – „das System außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland, das auf einvernehmliche Lösungen setzt [...], in seiner Rechtsnatur verändern“ und „die Verbraucherschlichtungsstellen mit einer Vielzahl von Verfahren beschweren, die Kosten verursachen, ohne zu einer Einigung zu führen“. Allerdings erkennt der Bundesgesetzgeber an, dass eine Teilnahmeverpflichtung von Unternehmern in einzelnen Wirtschaftsbranchen sinnvoll sein kann, und betont, dass entsprechende Vorschriften in Spezialgesetzen nicht ausgeschlossen seien. Beispielhaft genannt werden kann in diesem Zusammenhang § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung. Im Bereich des staatlichen Glücksspiels ergeben sich hingegen weder aus dem Landesglücksspielgesetz noch aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 rechtliche Verpflichtungen, denen zufolge sich Anbieter an Streitbelegungsverfahren beteiligen müssen.

Abgesehen von der Frage, ob es nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung möglich wäre, dass auf landesrechtlicher Ebene eine spezialgesetzliche Ausnahmevorschrift zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz im Bereich des Glücksspiels erlassen werden könnte, erscheint fraglich, ob eine Teilnahmeverpflichtung im Glücksspielwesen tatsächlich angezeigt ist. Sicherlich gehen von Glücksspiel Gefahren (u. a. Sucht, Vermögensschäden, Manipulationen) aus, die bei Gütern des täglichen Lebens nicht in diesem Maß bestehen. Diese können jedoch auch nicht durch eine verpflichtende Teilnahme der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg an einem außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren minimiert werden. Nach Auskunft des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen als Aufsichtsbehörde für staatlich veranstaltetes Glücksspiel begebenet der Staat den Gefahren vielmehr dadurch, dass er Glücksspiel nur unter Beachtung strenger Regeln überhaupt zugelassen hat, das Angebot deutlich stärker als bei anderen Gewerbetreibenden kontrolliert (nur befristete Erlaubnisse, Kontrollen vor Ort, in Spielbanken durch ständige Anwesenheit von Mitarbeitern der Finanzkontrollgruppe, im Internet über ein Safe-Server-System) und dieses begrenzt. Aus diesem Grund, so das

Innenministerium weiter, werden Lotterien im Monopol durch eine staatliche Gesellschaft – die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg – angeboten. Neben der Glücksspielrechtlichen Aufsicht habe das Land so einen steuernden Einfluss als Gesellschafter. Auch dies gewährleiste, dass die Lottogesellschaft gesetzeskonform arbeite. Hierdurch unterscheide sie sich auch von den meisten Anbietern im Bereich des Gewerberechts. Zusätzlich zum Aspekt der starken Reglementierung und Aufsicht handelt es sich beim Glücksspiel nicht um eine Leistung, die alle Verbraucherinnen und Verbraucher in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen – anders zum Beispiel im Bereich der Energieversorgung. Dort ist das Bedürfnis eines effektiven Verbraucherschutzes durch möglichst niedrigschwellige Rechtsdurchsetzung im Wege der außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren besonders hoch. Die tatsächliche Ausgangssituation ist in derartigen Wirtschaftszweigen daher eine andere als im Bereich des Glücksspielwesens.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## 5. Petition 17/853 betr. Landwirtschaftliche Wege

Der Petent weist in seiner Eingabe auf die teils starke Verschmutzung und Beschädigung der landwirtschaftlichen Wege durch die Bewirtschaftung der Felder hin. Ursache für die Schäden seien zu schwere Nutzfahrzeuge, für die die Wege nicht ausgelegt seien. Durch die Schäden entstünden Gefahren für Radfahrende.

Der Petent thematisiert in diesem Zusammenhang Fragen der Zuständigkeit für die Instandhaltung der Wege, der Verantwortlichkeit bei etwaigen Unfällen und der Haftung bei Schäden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Baulastträgerschaft für landwirtschaftliche Wege liegt in der Regel bei der Kommune. Die Wege wurden zur Bewirtschaftung der Äcker und Felder durch die Landwirte errichtet, je nach verkehrsrechtlicher Regelung darf Radverkehr auf den landwirtschaftlichen Wegen stattfinden. Für die Instandhaltung der Wege ist die Kommune zuständig, bei ihr liegt die Verkehrssicherungspflicht. Dies bedeutet, dass die Kommune bekannte Verschmutzungen und Schäden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, beseitigen bzw. beheben muss. Ob sie für die Verkehrssicherungspflicht die Landwirte als Verursacher heranzieht oder die Arbeiten selbst durchführt, liegt im Ermessen der Kommune.

Im Fall eines Unfalls muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Kommune haftbar gemacht werden kann oder nicht. Typische Gefahren des benutzten

Weges (beispielsweise leichte Verschmutzungen bei landwirtschaftlichen Wegen, auf dem Weg liegende Äste auf forstwirtschaftlichen Wegen, etc.) müssen vom Radfahrenden berücksichtigt und die Fahrweise dementsprechend angepasst werden. Atypische Gefahren sind durch den Baulasträger des Weges zu vermeiden, hier können ggf. Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die gegebenen Hinweise hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

## **6. Petition 17/1172 betr. Ärztliche Untersuchungen bei adipösen Menschen**

Der Petent wendet sich gegen die im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen von ihm empfundene Diskriminierung von adipösen Patientinnen und Patienten. Er bittet darum, Maßnahmen gegen diese Diskriminierung zu beschließen und die Abweisung von übergewichtigen Patientinnen und Patienten durch ärztliche Praxen für unzulässig zu erklären.

Der Petent führt aus, dass er in den vergangenen Jahren die von ihm als sogenannte IGeL-Leistung (individuelle Gesundheitsleistung außerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung) in Anspruch genommene Osteodensitometrie (Knochendichtemessung) problemlos erhalten habe. Seit 2021 erhalte er jedoch von einer zunehmenden Zahl von Praxen und Kliniken die Auskunft, dass die für die Knochendichtemessung üblicherweise verwendeten Geräte wegen seines Körpergewichts nicht genutzt werden könnten. Da er in der Vergangenheit bei vergleichbarem Körpergewicht stets untersucht worden sei, sieht der Petent hierin eine strukturierte Diskriminierung und Mobbing. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gründe für Adipositas vielfältig seien und nicht immer auf eine ungesunde Lebensweise (Ernährung, mangelnde Bewegung) zurückgeführt werden könnten. Aus seiner Sicht offenbare sich in der Untersuchungsverweigerung ein bedenkenswertes Menschenbild, das er in orthopädischen Arztpraxen wiederholt erlebt habe.

Zwar komme als Untersuchungsalternative nach Darstellung des Petenten ein pQCT (periphere quantitative Computertomografie) in Betracht. Nach medizinischer Auffassung liefere diese Methode allerdings nur bedingt aussagekräftige Antworten im Hinblick auf eine mögliche Osteoporose, sei sehr kostenintensiv und zudem mit einer Strahlenexposition verbunden. Die ihm ebenfalls angeratene Knochenstoffwechsellagnostik sei gleichfalls keine zielführende Alternative, weil labormedizinische Werte hinsichtlich einer Osteoporose-Diagnose nur eingeschränkt verwertbare Anhaltspunkte lieferten.

Der Petent hält die Stellungnahme der Landesärztekammer Baden-Württemberg, an die er sich in der Sache gewandt hatte, für unbefriedigend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der Angelegenheit vom Sozialministerium um Stellungnahme gebetene Landesärztekammer Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass sich der Petent mit seinem Anliegen bereits mit E-Mail vom 31. März 2022 an eine Vielzahl von Institutionen gewandt habe. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, der das „offene Schreiben“ zur Kenntnis gelangt war, hat dem Petenten mit E-Mail vom 9. Mai 2022 geantwortet und hierin in allgemeiner Form Ausführungen zur Behandlung schwergewichtiger Patientinnen und Patienten gemacht.

Eine konkrete berufsrechtliche Prüfung der vom Petenten geschilderten Erfahrungen ist im Hinblick darauf, dass in der Petitionsschrift keine personenbezogenen Angaben über die betroffenen Ärztinnen und Ärzte gemacht werden, nicht möglich.

Die allgemeinen Ausführungen in der E-Mail der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 9. Mai 2022 bezeugen keinen rechtsaufsichtlichen Bedenken. Es ist zutreffend, dass Ärztinnen und Ärzte insbesondere auch bei der Untersuchung und Behandlung von schwergewichtigen Patientinnen und Patienten – als solche gelten Personen mit einem Körpergewicht ab 135 Kilogramm – im Hinblick auf ihre allgemeine Sorgfaltspflicht und die Verpflichtungen aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung namentlich aus haftungsrechtlichen Gründen bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten haben, um insbesondere auch eine Gefährdung der Patientin oder des Patienten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mobiliar und Medizinprodukte wie zum Beispiel Untersuchungsgeräte. Dies kann im Einzelfall – auch unterhalb eines Körpergewichts von 135 Kilogramm – dazu führen, dass eine Untersuchung nicht möglich ist. Hierin liegt keine sachgrundlose Diskriminierung über- oder schwergewichtiger Personen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere auch die Hersteller von Medizinprodukten mit der Zunahme der Zahl und des Anteils über- und schwergewichtiger Personen auseinandersetzen und hierauf in geeigneter Weise reagieren. Angesichts der Kosten komplexer Medizinprodukte kann diese Anpassung allerdings nur Zug um Zug erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger



## 7. Petition 17/893 betr. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen u. a.

Der Petent wendet sich gegen den behördlichen Umgang mit nicht umgesetzten Flächendarstellungen bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen. Er vertritt die Auffassung, dass im Falle der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zugleich eine Überprüfung der bisherigen Flächendarstellungen zu erfolgen habe, die bislang noch nicht umgesetzt wurden. Die gewerbliche Baufläche „R.“ (Gemeinde X) und die Wohnbaufläche „B.“ (Stadtgebiet Y) werden als Beispielflächen genannt, die als Bestandsflächen in Flächennutzungsplanfortschreibungen in den neuen Plan überführt werden, aber einer erneuten Umweltprüfung nicht standhalten würden und daher nicht als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden dürften. Der Petent fordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen (Bestand) in einer Flächennutzungsplanfortschreibung gleichbehandelt werden, wie neu in das Verfahren aufgenommene Bauflächen.

Der Petent stellt außerdem das Vorgehen der Kommunen im Abwägungsprozess in Frage. Er unterstellt, dass die fachlichen Umweltbelange in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt werden und es grundsätzlich falsch sei, dass fachliche Stellungnahmen von Gemeinderäten politisch abgewogen werden können.

Der Petent begehrt weiter die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1983. Er ist der Auffassung, dass die Abwägung der gewerblichen Baufläche „R.“ fehlerhaft sei, da die Stellungnahmen der Fachbehörden im Bauleitplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### 1. Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Z hat am 23. März 2018 beschlossen, den seit 10. Mai 2005 wirksamen Flächennutzungsplan für den Nachbarschaftsverband (neu bekannt gemacht am 1. Juli 2016) mit dem Zielhorizont 2035 fortzuschreiben. Mitglied im Nachbarschaftsverband sind u. a. die Gemeinde X und die Stadt Y.

Der Nachbarschaftsverband hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 31. Januar bis 11. März 2022 angehört. Grundlage der Beteiligung ist ein Planentwurf mit Flächenvorschlägen (sogenannte Prüfflächenkulisse), die im weiteren Verfahren auf ihre grundsätzliche Realisierbarkeit als Bauflächen geprüft werden. Der Planentwurf für die Flächennutzungsplanfortschreibung basiert auf dem bisherigen Siedlungsflächenkonzept des Flächennutzungsplans von 2005, ergänzt um neue Prüfflächen. Die bislang nicht entwickelten Bauflächen werden zunächst als Potenzialflächen übernommen und auf den Flächenbedarf angerechnet. Eine erneute Umweltprüfung dieser Potenzialflächen findet nicht automatisch statt.

Im weiteren Verfahren können jedoch insbesondere die einzelnen Gemeinden prüfen, inwieweit bereits dargestellte Potenzialflächen gegen neue Flächendarstellungen, die sich besser eignen, ausgetauscht werden sollen. Dieser Verfahrensschritt steht derzeit noch aus.

Die streitgegenständlichen Flächen „R.“ und „B.“ wurden durch den Nachbarschaftsverband erstmals im Flächennutzungsplan 1983 (Bekanntmachung der Genehmigung am 11. November 1983) als geplante Bauflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan 1983 wurde zwischen den Jahren 2000 und 2004 fortgeschrieben, am 22. März 2005 durch das Regierungspräsidium genehmigt und am 10. Mai 2005 bekannt gegeben. Der Planungsträger hatte im Rahmen der Fortschreibung 2005 das Siedlungsflächenkonzept des Flächennutzungsplans von 1983 grundsätzlich beibehalten und um Bauflächen zur Deckung des ermittelten Bedarfs der kommenden 15 Jahre ergänzt. Entsprechend wurden die geplanten Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan 1983 dargestellt, jedoch noch nicht entwickelt waren, als Bestandsflächen dargestellt. Diese Darstellungsform erfolgte nach Vorgabe des Regierungspräsidiums, um damit die damalige Planungsabsicht des Planungsträgers zum Ausdruck zu bringen, dass bereits im Flächennutzungsplan 1983 enthaltene geplante Flächendarstellungen nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens für den Flächennutzungsplan 2005 sind.

Die Baufläche „R.“ wird im Flächennutzungsplan von 1983 unter der Bezeichnung „O.“ geführt und mit der Flächennutzungsplanfortschreibung von 2005 als „R.“ bezeichnet. Die Baufläche „R.“ liegt in der Wasserschutzgebiet Zone IIB, einer Wasserschutzgebietsverordnung, die am 26. Januar 1985 in Kraft trat.

In der Trägerbeteiligung zur Flächennutzungsplanaufstellung von 1983 wiesen der Regionalverband, das Geologische Landesamt Baden-Württemberg sowie das Wasserwirtschaftsamt auf den bestehenden Verordnungsentwurf für das Wasserschutzgebiet hin. Weiter nahm das Geologische Landesamt Baden-Württemberg zur Baufläche „R.“ folgendermaßen Stellung: „[...] dass die geplanten Gewerbegebiete der Gemeinde [X] unmittelbar oberhalb der östlichen Brunnenreihe des Wasserwerks [...] von der Stadt [Y] zu ganz erheblichen Bedenken Anlass geben.“

Der Nachbarschaftsverband nahm zu den Hinweisen und Bedenken folgendermaßen Stellung: „Das geplante Gewerbegebiet war bereits Bestandteil des Flächennutzungsplans, der von der Bauleitplan-Beratungsstelle erarbeitet und bis zur Genehmigungsreife vorangetrieben wurde. Der speziellen Lage in der Nähe der Brunnenreihe entsprechend war und ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen. Ein Hinweis soll in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden. Das übrige regelt der Bebauungsplan.“

Das Regierungspräsidium hat den Flächennutzungsplan seinerzeit vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen geprüft und am 6. Oktober 1983 genehmigt.

## 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Darstellung bestimmter Flächen in der Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2035:

Den Kommunen wird gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg garantiert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu dieser Selbstverwaltungsgarantie zählt auch die kommunale Planungshoheit.

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu gehören auch die Flächennutzungspläne – sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist, aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Die Planungshoheit nehmen Kommunen in eigener Verantwortung und eigenem Ermessen weisungsfrei wahr. Das bedeutet, dass Flächennutzungsplanfortschreibungen nur im Zuge der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB der Rechtsaufsicht unterliegen. Die Genehmigung ist demnach gemäß § 6 Absatz 2 BauGB nur zu versagen, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Das Planungserfordernis ist nur dann zu verneinen, wenn die Vollziehbarkeit des Bauleitplans unmöglich ist, d. h. die Aufstellung eines Bauleitplans ausgeschlossen ist, weil rechtliche Gründe entgegenstehen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn ein absolutes Verbot durch eine Rechtsvorschrift vorliegt. Erlaubt die Rechtsvorschrift jedoch Befreiungen vom Verbot, dann kann die Aufstellung des Flächennutzungsplans bzw. eines Bebauungsplans nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da der Vollzug grundsätzlich möglich ist. Denn nicht der Bauleitplan selbst erfüllt Verbotstatbestände, sondern die Umsetzung des Plans, beispielsweise durch die Realisierung von Vorhaben, die nach Maßgabe der Landesbauordnung Baden-Württemberg zugelassen werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung erlaubt in der Schutzzone IIB das Errichten baulicher Anlagen nach Befreiung vom Verbotstatbestand des Errichtens baulicher Anlagen gemäß § 7 Nummer 2 der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung. Somit steht weder der Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplans durch die Aufstellung eines Bebauungsplans noch dessen Vollziehbarkeit selbst ein absolutes Verbot entgegen. Die Genehmigungsbehörden der unteren und der höheren Wasserbehörde haben entsprechend in der bisher erfolgten frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung keine grundsätzlichen Hindernisse für eine Befreiung vom Verbotstatbestand erkennen lassen. Die Flächennutzungsplanfortschreibung verstößt somit nicht gegen die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung, da die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht ausgeschlossen ist.

Sollte sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans herausstellen, dass eine Befreiung vom

Verbotstatbestand nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Wasserschutzgebietsverordnung letztlich doch nicht möglich ist und der Bebauungsplan damit nicht vollziehbar wäre, hat der Planungsträger (Nachbarschaftsverband) bereits angekündigt, den Flächennutzungsplan der veränderten Sachlage entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt für die Fläche „B.“. Im Zuge der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass für die Fläche aufgrund ihrer Lage angrenzend an ein FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist, im Gebiet vorkommende besonders schutzwürdige Strukturen (z. B. Biotope, Mähwiesen, Streuobstwiesen) und geschützte Arten zu beachten sind sowie der Belang des Biotopverbunds zu untersuchen ist. Daraus leitet sich jedoch ebenfalls kein Verbotstatbestand ab, der die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan aufgrund der Nichtvollziehbarkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans unmöglich machen würde. Eine naturschutzfachliche Erhebung für die Fläche ist durch die Stadt beauftragt. Ergebnisse liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und bleiben abzuwarten. Weitere Belange, die die Umsetzung des Flächennutzungsplans unmöglich machen würden, wurden bislang nicht vorgebracht. Der entscheidungsrelevante Zeitpunkt ist die abschließende Abwägung und die Beschlussfassung, der nicht vorgegriffen werden kann.

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 214 Absatz 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Zum gegenwärtigen Verfahrensstand steht sowohl die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wie auch die abschließende Abwägung im Bauleitplanverfahren noch aus.

Die vorgebrachten Argumente werden vom Planungsträger gewürdigt und in der Abwägung berücksichtigt, da dieser alle für die Planung relevanten Belange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen hat. Die Gewichtung einzelner Belange sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Diese erfolgt durch den Nachbarschaftsverband bzw. die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die verfassungsrechtlich durch die Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Grundgesetz gewährleistet wird.

Die Feststellung eines Abwägungsfehlers wie auch, dass bestimmte Belange nicht ausreichend gewürdigt wurden, ist naturgemäß nicht vor der Abwägungsentcheidung selbst und damit dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens möglich.

Umgang mit Bestandsflächen in der Flächennutzungsplanfortschreibung:

Die Flächennutzungsplanfortschreibung ist nach § 2a Absatz 1 BauGB sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen. Hierfür sind die Flächenpotenziale und

die Flächenbedarfe (Potenzialflächen der Innenentwicklung, bisher nicht entwickelte Potenzialflächen) zu ermitteln und einander gegenüber zu stellen. Die Gemeinde X begründet das Planungserfordernis damit, dass geeignete Bauflächen für Gewerbe fehlen und belegt dies insbesondere mit Anfragen von Gewerbetreibenden, die keine geeigneten Bauflächen finden. Die Herleitung des Flächenbedarfs ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht zu beanstanden und ausreichend, um das Planungserfordernis zu begründen.

Im Zuge einer sachgerechten Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 3 BauGB hat der Planungsträger die abwägungsrelevanten Flächeninformationen zusammenzutragen und in die Abwägung einzustellen. Ob dabei eine erneute Umweltprüfung für bereits in einem älteren Verfahren untersuchten Flächen erforderlich wird, hängt davon ab, ob neue abwägungsrelevante Entwicklungen eingetreten sind und gegebenenfalls Informationen bereitgestellt werden. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB gehören zu den abwägungsrelevanten Belangen auch die des Umweltschutzes, die gemäß § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB gesondert in einem Umweltbericht darzustellen sind. Dieses Vorgehen hat für alle Potenzialflächen zu erfolgen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden sollen. Nach Aussage des Nachbarschaftsverbands werden Flächen, die als Bestandsflächen dargestellt, jedoch noch nicht entwickelt und bebaut sind, in der Flächennutzungsplanfortschreibung entsprechend als Potenzialflächen behandelt.

Das Vorgehen des Planungsträgers ist damit nicht zu beanstanden. Inwieweit eine fehlerhafte Abwägung erfolgen wird, bleibt zunächst abzuwarten.

Erforderlichkeit einer Gesetzesänderung:

Eine Gesetzesänderung, die den Planungsträger verpflichten würde, FNP-Flächen (Bestand) und FNP-Flächen (Planung) gleich zu behandeln, ist nicht erforderlich, da das Baugesetzbuch mit den Regelungen der §§ 1 Absatz 7, 1a, 2 Absätze 3 und 4 BauGB hinlängliche Rechtsnormen in diesem Sinne beinhaltet. Die Erforderlichkeit für weitergehende gesetzliche Regelungen in dieser Sache besteht aktuell nicht.

Überprüfung der Rechtmäßigkeit alter Flächennutzungspläne:

Mit der Genehmigung des Flächennutzungsplans wird dessen rechtmäßiges Zustandekommen und dessen Übereinstimmung mit den zu beachtenden Vorschriften bestätigt. Die Flächennutzungspläne 1984 und 2005 wurden seinerzeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und genehmigt und waren mithin nicht zu beanstanden. Eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung des Flächennutzungsplans ist nur inzident bzw. in Fällen möglich, in denen der Flächennutzungsplan eine Rechtswirkung entfaltet, die zu Einschränkungen einzelner Personen bzw. juristischer Personen in ihren subjektiven Rechten führt. Darüber hinaus wird ein alter Flächennutzungsplan mit Wirksamwerden eines neuen Flächennutzungsplans unwirksam.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

#### **8. Petition 17/827 betr. Aufenthaltstitel**

Mit der Petition wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine 17-jährige brasilianische Staatsangehörige begehrt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Petentin zwischenzeitlich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erfüllt.

Die Anordnung an die zuständige untere Ausländerbehörde hinsichtlich der Ausstellung einer Ausbildungsduldung ist bereits erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

#### **9. Petition 17/1073 Bau eines Kreisverkehrs**

Die Petentin weist auf einen Unfallschwerpunkt an der bestehenden Kreuzung L 200, K 7771 und städtischer Zufahrt zum Entsorgungszentrum Überlingen Füllenwaid (Ottomühle) hin und begehrt den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrplatz.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Die benannte Kreuzung im Zuge der L 200 befindet sich nordöstlich von Überlingen im Außerortsbereich. An der bestehenden Kreuzung schließen die L 200, K 7771 und städtische Zufahrt zum Entsorgungszentrum Überlingen Füllenwaid (Ottomühle) an. Parallel zur L 200 wird ein Radweg geführt.

An der Kreuzung ereigneten sich in den vergangenen Jahren Unfälle mit schwer- und leichtverletzten Verkehrsteilnehmern. Die verkehrssicherheitstechnische Entwicklung des Knotenpunkts wurde daher von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Überlingen und der Unfallkommission beobachtet.

Im letzten Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 sind sieben Unfälle mit Personenschäden und 19 Unfälle ohne Personenschäden polizeilich aufgenommen worden. Die Kreuzung wurde daher als Unfalldübel eingestuft.

Die Petentin fordert die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle an der Kreuzung durch den Bau eines Kreisverkehrsplatzes.

Rechtliche Würdigung:

Der Knotenpunkt L 200, K 7771 und Zufahrt zum Entsorgungszentrum Überlingen Füllenwaid ist mit einer Verkehrsstärke von 7 448 Kfz/24 h (DTV<sub>2019</sub>) auf der Landesstraße und 3 816 Kfz/24 h (DTV<sub>2019</sub>) auf der Kreisstraße überdurchschnittlich stark belastet. Zudem generiert das Entsorgungszentrum eine vergleichsweise hohe Anzahl an Zu- und Abfahrten. Genaue Zahlen zur Verkehrsstärke der Zufahrt des Entsorgungszentrums liegen nicht vor.

Die Kreuzung war in der Vergangenheit bereits Unfallhäufungsstelle. Bei auftretenden Unfallhäufungen sind zunächst Verbesserungen der Verkehrssicherheit durch verkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, die Einrichtung einer Stoppstelle usw.) zu veranlassen, bevor der hohe Aufwand für bauliche Maßnahme an einem Verkehrsknotenpunkt vorgenommen werden.

Die Verkehrsbehörde der Stadt Überlingen hat im Jahr 2017 mehrere Maßnahmen zur verkehrlichen Verbesserung des Knotenpunkts veranlasst. Hierzu wurde die Begreifbarkeit des Knotenpunkts erhöht und die Sichtbeziehungen optimiert.

In dem sich anschließenden Zeitraum 2017 bis 2019 wurde der Knotenpunkt nicht mehr als Unfallhäufungsstelle eingestuft. Somit musste davon ausgegangen werden, dass durch die getroffenen Maßnahmen der erwünschte Effekt einer Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wurde.

Im aktuellen Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 sind sieben Unfälle mit Personenschaden und 19 Unfälle ohne Personenschaden polizeilich aufgenommen worden. Die Kreuzung wurde als Unfallhäufungsstelle eingestuft, weshalb die Unfallkommission, unter Führung und Zuständigkeit der Verkehrsbehörde der Stadt Überlingen, zusammenkommt. Ziel dieser Begehung ist die Prüfung und Festlegung geeigneter Maßnahmen, die Situation vor Ort weiter durch in Betracht kommende verkehrsrechtliche Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen werden im Anschluss vor Ort umgesetzt.

Ungeachtet dessen laufen beim Regierungspräsidium Tübingen die Planungen zur baulichen Umgestaltung des Knotenpunkts. Dabei ist nicht nur der motorisierte Verkehr, sondern auch die Führung des Fuß- und Radverkehrs innerhalb des Kreuzungspunkts zu betrachten. Neben baulichen Verbesserungen im Bestand, kommt auch ein Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz oder eine Signalisierung in Betracht.

Die möglichen Varianten sind anhand verschiedener Kriterien u. a. Verkehrssicherheit, natur- und artenschutzrechtliche Belange, möglicher Grunderwerb sowie der Wirtschaftlichkeit zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Als Ergebnis steht dann die geeignetste Lösung, die es zu realisieren gilt.

Gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg wird der Umbau eines höhengleichen Knotenpunkts durch die jeweiligen Träger der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste finanziert.

Ergebnis:

Beim Regierungspräsidium Tübingen werden die notwendigen Planungen zur baulichen Umgestaltung des Knotenpunkts intensiv verfolgt. Der Vorschlag zur Umsetzung eines Kreisverkehrsplatzes ist eine von mehreren möglichen Varianten, die anhand verschiedener Kriterien gegeneinander abzuwägen sind.

Infolge der aktuellen Einstufung des Knotenpunkts als Unfallhäufungsstelle folgt in Kürze eine Begehung durch die Unfallkommission mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit vor Ort durch weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen bis zur baulichen Umgestaltung zu verbessern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wurde durch die Aufnahme der Planungen zur Umgestaltung des Knotenpunkts grundsätzlich abgeholfen. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Ob die Kreuzung wie gefordert zu einem Kreisverkehr umgebaut wird oder andere Maßnahmen ausreichend sind, bleibt abzuwarten. Diesbezüglich kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 10. Petition 16/4042 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie die erneute Ausstellung einer Ausbildungsdundung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25-jährigen afghanischen Staatsangehörigen. Er reiste erstmals im Januar 2016 in das Bundesgebiet ein. Im Juni 2016 stellte er einen Asylantrag, welcher mit Bescheid vom August 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unbegründet abgelehnt wurde. Die vom Petenten erhobene Klage wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht im Februar 2017 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im April 2017 abgelehnt.

Aufgrund eines im April 2017 begonnenen Ausbildungsverhältnisses zum Altenpfleger beantragte der Petent im Mai 2017 die Erteilung einer Ausbildungsdundung. Als voraussichtliches Ausbildungsende wurde Ende März 2021 angegeben. Nachdem der Petent im September 2018 seinen Reisepass vorlegte, wurde ihm im Oktober 2018 eine Ausbildungsdundung mit Gültigkeit bis Ende März 2021 ausgestellt. Die Aus-

bildungsduldung enthielt die auflösende Bedingung „Duldung erlischt mit Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat gemäß § 60a Absatz 2 Satz 6 AufenthG [Aufenthaltsgesetz]“. Der Petent wurde hierzu ausdrücklich belehrt.

Im Juni 2019 wurde der Petent wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verurteilt. Die Ausbildungsduldung war damit kraft Gesetzes erloschen. Dem Petenten wurde daraufhin erneut eine Duldung für drei Monate ausgestellt. Die Duldung enthielt die auflösende Bedingung „Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins“. Die Beschäftigung war dem Petenten weiterhin erlaubt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, der Petent sei ein guter Mitarbeiter und Schüler und beweise einen großen Integrationswillen. Zu der strafrechtlichen Verurteilung sei es gekommen, da er jeweils einer anderen Person habe helfen wollen.

Eine für Januar 2020 geplante Rückführung konnte nicht erfolgen, da der Petent nicht angetroffen wurde. Am Tag der gescheiterten Rückführung stellte der Petent beim BAMF einen Asylfolgeantrag.

Das zuständige Verwaltungsgericht hat das BAMF zwischenzeitlich zur Feststellung des Abschiebeverbots nach § 60 Absatz 5 AufenthG für den Petenten verpflichtet.

Dem Petenten wurde daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt.

Nach Kenntnis des Berichtstatters hat der Petent im Übrigen seine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft erfolgreich abgeschlossen und arbeitet als Pflegefachkraft in einer Klinik.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichtstatter: Kenner

### 11. Petition 17/1167 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 34-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im März 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Juni 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Janu-

ar 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Februar 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von August 2019 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Anfang Oktober 2019 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde Ende Oktober 2019 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Mitte Februar 2020 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Anfang April 2020 aufgefordert. Im November 2020 wurde eine pakistanische ID-Karte und ein Passantrag vorgelegt. Einen gültigen pakistanischen Reisepass hat der Petent bisher nicht vorgelegt.

Die Beschäftigung war dem Petenten zunächst unter dem Vorbehalt der weiteren Mitwirkung bei der Passbeschaffung bis Juli 2022 ausländerrechtlich erlaubt. Die weitere Beschäftigungserlaubnis hängt von der Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung ab.

Seit Januar 2020 ist der Petent als Transporteur bei einem Hersteller für Gartengeräte in Vollzeit beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis ist unbefristet.

Seit Februar 2019 besteht kein Leistungsbezug mehr.

Eine Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz vom Mai 2022 enthält drei Eintragungen.

Der Petent hat ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen. Den Test „Leben in Deutschland“ hat er im Oktober 2016 mit 32 von 33 Punkten bestanden.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu bekommen und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Soziale Hilfen würden nicht in Anspruch genommen und er sei bisher nie kriminell in Erscheinung getreten. In Pakistan hätte der Petent Schwierigkeiten im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie, ferner sei der Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan unberechenbar. Die Delta- und Omikron-Varianten hätten Deutschland und die Welt im Griff. Weiter wird vorgebracht, dass er unter die Ausführungen auf Seite 138 des Koalitionsvertrags auf Bundesebene falle, nach welchen Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden seien und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen würden, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten. Zudem habe der Krieg in der Ukraine globale Auswirkungen und ängstige viele Menschen.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet.

#### Bewertung:

Sofern sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen auf den Petenten – mithin zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse – bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land Baden-Württemberg hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF sowie das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten derzeit nicht in Betracht, da er mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG vor.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, es sei denn, er hat einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Überdies kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht in Betracht.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt eine entsprechende Feststellung des Bundesamts.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 34 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt zurzeit nicht in Betracht, da u. a. die zeitlichen Voraussetzungen durch den Petenten nicht erfüllt werden.

Schließlich kann dem Petenten zurzeit auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Derzeit kann der Petent wegen

fehlender Reisedokumente nicht ausreisen und es liegt aktuell nur die pakistanische ID-Karte vor. Weitere Ausreisehindernisse sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 27 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan nach wie vor seine Eltern, deren Geschwister sowie seine eigenen vier Geschwister aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur zehnten Klasse im Jahr 2005 besucht und danach bis zu seiner Ausreise als Maler gearbeitet. Somit ist ihm eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan jederzeit möglich und zumutbar.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Ein Rückgriff auf die auf Seite 138 des Koalitionsvertrags auf Bundesebene vereinbarte Schaffung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ ist nicht möglich. Es handelt sich dabei – unbeschadet der Frage, ob er dessen Voraussetzungen erfüllen würde – nicht um geltendes Recht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 12. Petition 16/5610 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mitte Oktober 2016 stellte er einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von März 2018 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im März 2018 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Verfahren des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von April 2018 nach Zurücknahme des Antrags eingestellt. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Dezember 2020 abgewiesen, die Rechtskraft trat Anfang Februar 2021 ein.

Der Petent wurde erstmals im Februar 2021 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von März 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Seitdem liegen für den Petenten eine gambische Geburtsurkunde sowie ein gültiger Reisepass vor.

Bereits während der Zeit der Aufenthaltsgestattung ging der Petent in den Zeiträumen Ende September 2017 bis Anfang September 2018 sowie von Ende September 2018 bis Mitte Mai 2019 verschiedenen Beschäftigungen in Vollzeit nach. Seinen Lebensunterhalt sichert er so seit November 2018 fast durchgängig selbst. Zuvor hatte er für den Zeitraum von März 2016 bis Oktober 2018 Leistungen erhalten. In der Zeit von Mitte Juni 2019 bis Ende Februar 2021 war er in Vollzeit über eine Personalservice GmbH beschäftigt. Seit April 2021 ist er als Produktionshelfer in Vollzeit wiederum bei einer Zeitarbeitsfirma tätig. Der Arbeitsvertrag war befristet bis April 2022.

Nach Erreichen des Vorduldungszeitraums von mindestens zwölf Monaten (vgl. § 60d Absatz 1 Nummer 2 AufenthG) wurde die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz geprüft. Die Prüfung konnte Anfang Mai 2022 abgeschlossen und eine entsprechende Anweisung zur Ausstellung der Beschäftigungsduldung an die zuständige Ausländerbehörde versandt werden.

Laut Ausländerzentralregister wurde die Beschäftigungsduldung dem Petenten am 11. Mai 2022 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit Erteilung der Beschäftigungsduldung abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

## 13. Petition 17/65 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Änderung ihres Einkommensteuerbescheids 2018. Sie beantragen, Unterhaltszahlungen an ihre Tochter als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Mit der Petition beanstanden sie die Ablehnung des Änderungsantrags durch das Finanzamt.

### II. Sachverhalt

Die Petenten wurden für das Jahr 2018 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Petenten beziehen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Ihre Tochter befand sich 2018 ganzjährig in einer Hochschul Ausbildung an einer Universität.

Mit der Einkommensteuererklärung 2018 reichten die Petenten unter anderem eine „Anlage Kind“ für ihre Tochter ein. Neben der Höhe des Kindergeldanspruchs wurden auch die von den Petenten getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erklärt.

Da die Tochter im September 2018 ihr 25. Lebensjahr vollendete, wurde sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur zeitanteilig bis September 2018 als Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts berücksichtigt. Eine entsprechende Erläuterung erfolgte im Einkommensteuerbescheid 2018 vom 16. Mai 2019. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden darin – wie erklärt – als Sonderausgaben abgezogen.

Am 13. Juli 2020 beantragten die Petenten die Änderung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2018. Die an ihre Tochter ab dem 1. Oktober 2018 – und damit ab Vollendung des 25. Lebensjahres – geleisteten Unterhaltsaufwendungen in Höhe von 2.250 Euro sollten steuermindernd berücksichtigt werden. Hierfür reichten sie die entsprechende „Anlage Unterhalt“ ein.

Der Antrag auf Änderung wurde am 14. Juli 2020 vom Finanzamt abgelehnt. Die Unkenntnis über die Möglichkeit, Unterhaltszahlungen steuermindernd geltend zu machen, rechtfertige keine Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids. In der amtlichen Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2018 werde ausdrücklich auf die „Anlage Unterhalt“ aufmerksam gemacht.

Die Petenten hielten ihre abweichende Meinung aufrecht und legten gegen die Ablehnung des Änderungsantrags am 9. August 2020 Einspruch ein. Zur Be-

gründung verwiesen sie auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach treffe einen Steuerpflichtigen an der Abgabe einer unvollständigen Steuererklärung in der Regel kein grobes Verschulden im Sinne der Abgabenordnung (AO), wenn die Unvollständigkeit der Erklärung auf einem Rechtsirrtum wegen mangelnder Kenntnis steuerrechtlicher Vorschriften beruhe.

Die Petenten teilten mit Schreiben vom 11. Oktober 2020 mit, dass der Einspruch aufrechterhalten werde. Am 10. Februar 2021 wurden sie informiert, dass die weitere Bearbeitung des Einspruchs nunmehr durch die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts erfolge. Nachdem das Finanzamt im Einspruchsverfahren weiterhin an der Ablehnung des Änderungsantrags festhielt, wandten sich die Petenten an den Petitionsausschuss.

### III. Bewertung

Die Ablehnung der Änderung des Einkommensteuerbescheids 2018 erfolgte rechtmäßig. Da die Petenten grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden des Vorgangs trifft, ist eine Änderung nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO ausgeschlossen.

#### 1. Änderbarkeit von Einkommensteuerbescheiden

Mit Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat (§ 355 Absatz 1 AO) tritt für einen Steuerbescheid die sogenannte Bestandskraft ein. Das bedeutet, der Bescheid kann nur dann noch geändert werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt und eine entsprechende Korrekturvorschrift vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Änderung am 14. Juli 2020 und damit mehr als ein Jahr nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids vom 16. Mai 2019 gestellt. Die Monatsfrist für die Einlegung eines Einspruchs war damit abgelaufen. Eine Änderung des Bescheids zugunsten der Petenten kommt deshalb nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO in Betracht.

#### 2. Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

Steuerbescheide sind gemäß § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

##### 2.1. Nachträgliches Bekanntwerden neuer Tatsachen

Eine Tatsache im Sinne des § 173 AO ist alles, was Merkmal eines gesetzlichen Steuertatbestands sein kann, also konkrete tatsächliche Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften.

Diese Tatsache muss nachträglich bekannt werden, das heißt neu sein. Dies ist der Fall, wenn die Tatsache zwar vorhanden ist, dem Finanzamt aber erst bekannt wird, nachdem der erstmalige Steuerbescheid erlassen wurde.

Die Petenten gehen zutreffend davon aus, dass dem Finanzamt die Unterhaltszahlungen an die Tochter als neue Tatsachen erst nachträglich bekannt wurden.

##### 2.2. Grobes Verschulden

Die Änderung eines Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden sind.

Grobes Verschulden setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Grobe Fahrlässigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat. Bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Gegebenheiten des Einzelfalls und die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. So kann die Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen allein den Vorwurf groben Verschuldens nicht begründen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Zweifelsfragen dem Steuerpflichtigen hätten aufdrängen müssen oder eine im Erklärungsbogen ausdrücklich gestellte Frage unbeantwortet bleibt.

Die Petenten tragen vor, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs einem Steuerpflichtigen die Abgabe einer unvollständigen Steuererklärung in der Regel nicht als grobes Verschulden anzulasten sei, wenn die Unvollständigkeit der Steuererklärung auf einem Rechtsirrtum wegen mangelnder Kenntnis steuerrechtlicher Vorschriften beruhe.

In der Rechtsprechung ist mittlerweile geklärt, dass ein Steuerpflichtiger regelmäßig grob schuldhaft handelt, wenn er eine im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen ganz bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beachtet. Die Petenten argumentieren allerdings, dass weder im Mantelbogen noch auf der „Anlage Kind“ ein entsprechender Hinweis auf die „Anlage Unterhalt“ enthalten sei. Somit hätten sie von der Möglichkeit des Abzugs als außergewöhnliche Belastung keine Kenntnis erlangen können. Die Frage des Ansatzes von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung dränge sich den Petenten nicht auf, wenn sie die „Anlage Unterhalt“ tatsächlich nicht verwendeten. Das Versehen sei infolge fehlender steuerlicher Kenntnisse damit entschuldbar und eine Änderung des Einkommensteuerbescheids auch nach Ablauf der Einspruchsfrist möglich.

Die Einwände der Petenten greifen nicht durch. Den Petenten war bewusst, dass sie ihre Tochter mit Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht mehr über die „Anlage Kind“ berücksichtigen konnten. Da sie an die Tochter Unterhaltsaufwendungen leisteten, hätte sich ihnen die Frage aufdrängen müssen, an welcher anderen Stelle diese Aufwendungen geltend zu machen sind. Eine „Übernahme der Vorjahreswerte und Aktualisierung der Beträge“, wie es die Petenten vortragen, reicht bei solchen Veränderungen gerade nicht aus.



Die Petenten haben richtig festgestellt, dass sowohl im Hauptvordruck (Mantelbogen) als auch auf der „Anlage Kind“ kein Hinweis auf die Berücksichtigung entsprechender Unterhaltsaufwendungen zu finden ist. Die Frage nach Unterhaltsaufwendungen wird damit nicht ausdrücklich im Steuererklärungsformular selbst gestellt. Allerdings können sich die Petenten nicht auf einen Rechtsirrtum berufen, da sie die Merkblätter (amtlichen Anleitungen) nicht beachtet haben.

Die Petenten haben ihre Einkommensteuererklärung 2018 elektronisch mithilfe des Programms ElsterFormular erstellt. Bei diesem Programm kann der Steuerpflichtige bei Erfassung der Daten anhand der gewohnten Formularoberfläche vom kompletten Steuerklärungsvordruck und allen dort gestellten Fragen Kenntnis nehmen; darüber hinaus wird auch eine Hilfefunktion im Umfang der amtlichen Anleitung geboten. Die Hilfetexte des Programms ElsterFormular vermitteln dem steuerlichen Laien die gleichen steuerlichen Kenntnisse wie die Papieranleitung zur Einkommensteuererklärung.

Beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung 2018 mittels ElsterFormular wurden den Petenten alle Anlagen, auch die „Anlage Unterhalt“, zur Verfügung gestellt. Ob und ggf. in welcher Form eine steuerliche Begünstigung von über 25 Jahre alten Kindern möglich ist, hätten die Petenten der ElsterFormular-Eingabehilfe entnehmen können.

Es ist nur dann nicht schuldhaft, sich nicht alle Vordrucke zu beschaffen, sofern die allgemeinen Ausfüllungsanleitungen keinen Anlass dazu geben, diese Vordrucke auszufüllen bzw. zu prüfen. Dies ist bei dem vorliegenden Sachverhalt eindeutig nicht der Fall.

Der veränderte Sachverhalt wurde bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 durch die Petenten grob schuldhaft nicht beachtet. Die grobe Fahrlässigkeit der Petenten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Eingabehilfe zur „Anlage Unterhalt“ erst bei Aufruf der „Anlage Unterhalt“ angezeigt wird. Denn den Petenten war es nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zuzumuten, sich in ausreichendem Maße über ihre steuerrechtlichen Rechte und Pflichten zu informieren. Die Petenten sind auch als steuerliche Laien vor ihrem beruflichen Hintergrund grundsätzlich in der Lage der Frage nachzugehen, ob bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung hinsichtlich der bestehenden Unterhaltsverpflichtung eventuell relevante Angaben zu machen sind. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Petenten sich im Schriftwechsel mit dem Finanzamt zu dieser Thematik detailliert mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auseinandersetzen.

Die „Anlage Unterhalt“ und die Erläuterungen hierzu sind auch für einen Laien ausreichend verständlich, klar und eindeutig. Die Petenten können daher auf den allgemeinen Sprachgebrauch vertrauen und hätten sich mit der „Anlage Unterhalt“ befassen müssen. Die Petenten handeln damit grob fahrlässig, wenn sie trotz des allgemeinen Sprachgebrauchs bei geleisteten Un-

terhaltsaufwendungen die sich aufrägende „Anlage Unterhalt“ nicht einreichen und die Berücksichtigung der Aufwendungen beantragen, obwohl sie für die Besteuerung Bedeutung haben kann.

Im Ergebnis ist die Abgabe der unvollständigen Steuererklärung damit grob fahrlässig. Ein Rechtsirrtum im Sinne des § 173 AO liegt nicht vor, da sich die Zweifelsfrage auch für die steuerrechtlich nicht vorgebildeten Petenten hätte aufrängen müssen.

### 2.3. Amtsermittlungspflicht und vermeintlicher Ermittlungsfehler des Finanzamts

Eine Änderung nach § 173 AO ist nicht möglich, wenn das Finanzamt auch bei Kenntnis der Tatsache bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keiner anderen als der tatsächlich getroffenen Entscheidung gekommen wäre. Es kommt nur darauf an, ob das Finanzamt bei Kenntnis der Tatsache anders hätte entscheiden müssen.

Die Petenten sind der Ansicht, das Finanzamt habe bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung selbst nicht erkannt, dass die „Anlage Unterhalt“ fehle. Da die Tochter der Petenten Versicherungsnehmerin sei, hätten ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 1. Oktober 2018 nicht wie fälschlicherweise beantragt (und vom Finanzamt nicht beanstandet) als Vorsorgeaufwendungen, sondern nur als Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) über die „Anlage Unterhalt“ berücksichtigt werden dürfen.

Wären die Petenten vom Finanzamt auf diesen Fehler hingewiesen worden, hätten sie die „Anlage Unterhalt“ rechtzeitig nachreichen können. Wenn selbst steuerlichem Fachpersonal solche Fehler unterlaufen würden, könne bei Bürgern ohne einschlägige steuerliche Rechtskenntnisse wohl kaum von grobem Verschulden im Sinne des § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO gesprochen werden.

Die Politik und die Finanzministerien in Bund und Land würden immer betonen, dass das Besteuerungsverfahren möglichst vereinfacht und bürgerfreundlich abzuwickeln sei. Hierzu gehöre auch, dass die Finanzbehörden bestehende Beurteilungsspielräume zugunsten des Bürgers ausschöpfen und nicht hartnäckig an einer einmal getroffenen Entscheidung festhalten.

Die Petenten können dem Finanzamt allerdings keinen Ermittlungsfehler entgegenhalten, wenn sie selbst zu steuerungsrelevanten Tatsachen keine, lückenhaften, ungenauen oder unrichtigen Angaben machen.

Das Finanzamt verletzt seine Amtsermittlungspflicht nur, wenn es ersichtlichen Unklarheiten oder Zweifelsfragen, die sich bei einer Prüfung der Steuererklärung aufrängen mussten, nicht nachgeht. Das Finanzamt muss dabei den Steuererklärungen nicht mit Misstrauen begegnen, sondern darf regelmäßig von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Die Erklärung muss vielmehr konkrete Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen geben, etwa weil sie erkennbar unvollständig oder in sich widersprüchlich ist

oder sich dem Finanzamt aus anderweitig bekannten Umständen Zweifel an ihrer Richtigkeit aufdrängen müssen.

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist zu beachten, dass Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG nur auf Antrag der Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Das Finanzamt ist daher ohne Antrag nicht verpflichtet, die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Die geltend gemachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung waren schlüssig und wurden wie beantragt im Bereich der Sonderausgaben zum Abzug zugelassen. Ein Ansatz im Rahmen der „Anlage Unterhalt“ hat – jedenfalls ohne Kenntnis geleisteter Unterhaltszahlungen – nicht zwingend zu erfolgen. Das Finanzamt hat bei Bearbeitung der Einkommensteuererklärung daher auch nicht erkennen müssen, dass die „Anlage Unterhalt“ „fehlt“.

Selbst wenn das Finanzamt von den Unterhaltszahlungen gewusst hätte, wäre es die Entscheidung der Petenten geblieben, die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung zu beantragen oder nicht. Eine „Anlage Unterhalt“ könnte auch bewusst nicht eingereicht worden sein, da die unterstützte Person beispielsweise über eigene Einkünfte oder Vermögen in nicht unwesentlicher Höhe verfügt. Eine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen käme dann von vornherein nicht in Frage. Die Petenten irren, wenn sie davon ausgehen, das Finanzamt habe die Pflicht, die Steuerpflichtigen zu fragen, ob sie die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen beantragen möchten.

Hängt die Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen allerdings von der Entscheidung der Steuerpflichtigen ab, kann ein fehlender Antrag kein Grund für weitere Nachforschungen sein. Ein nicht gestellter Antrag führt zu keiner unvollständigen oder widersprüchlichen Einkommensteuererklärung.

Die Petenten verkennen hier ihre eigene Mitwirkungspflicht. „Beurteilungsspielräume“ auf Seiten des Finanzamts sind nicht gegeben. Das Finanzamt ist im vorliegenden Fall seiner Amtsermittlungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

#### 2.4. Erklärungs- und Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Im Übrigen ist bei der Frage des groben Verschuldens auch der Zeitraum einzubeziehen, in dem der Bescheid noch änderbar ist.

Der Bundesfinanzhof nimmt in seiner Rechtsprechung ein grobes Verschulden auch dann an, wenn der Steuerpflichtige es unterlässt, entscheidungserhebliche Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist mitzuteilen. Die Steuerpflichtigen zwingt diese Sichtweise zu erhöhten Sorgfaltsanforderungen bei der Sachverhaltsermittlung und der Prüfung von Sachverhaltsalternativen und ggf. zu einer vorsorglichen Einlegung von Rechtsbehelfen.

Grobes Verschulden kann damit nicht nur die Versäumnis bei der Erstellung der Steuererklärung vorliegen, sondern auch bei der mangelnden Überprüfung des Steuerbescheids. Hintergrund dieser Einschränkung der Änderungsmöglichkeit ist, dass es dem Steuerpflichtigen im Rahmen seiner steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten obliegt, die aus seiner Sphäre stammenden, für ihn günstigen besteuere-relevanten Tatsachen richtig, vollständig und rechtzeitig vorzutragen.

Ein dem Steuerpflichtigen zuzurechnendes grobes Verschulden im Sinne des § 173 AO kann daher auch darin bestehen, dass er es unterlassen hat, gegen einen Steuerbescheid Einspruch einzulegen, obwohl sich ihm innerhalb der Einspruchsfrist die Geltendmachung bisher nicht vorgetragener Tatsachen hätte aufdrängen müssen.

So ist es hier: Im Einkommensteuerbescheid 2018 wies das Finanzamt in den Erläuterungen zur Festsetzung darauf hin, dass die Tochter im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur zeitanteilig berücksichtigt werden konnte, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen hätten. Auch das hätte den Petenten Anstoß sein müssen, die Berücksichtigung der bisher nicht geltend gemachten Unterhaltszahlungen innerhalb der Einspruchsfrist zu beantragen. Trotzdem sind sie ihrer steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen. Eine Änderung zu ihren Gunsten im Nachgang scheidet damit aus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 14. Petition 17/817 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen der Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts A sowie der Steuerfahndungs- und der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts B im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2017.

Insbesondere kritisiert der Vertreter des Petenten, dass die laufende Betriebsprüfung kein Ende nehme, der eingesetzte Betriebsprüfer ständig verhindert sei bzw. sich verleugnen lasse und Schutz bei seinem Vorgesetzten finde. Ferner wendet sich der Petent gegen das angeblich unnötigerweise eingeleitete Strafverfahren und begehrt eine zeitnahe Erledigung der Betriebsprüfung und des Strafverfahrens. Das Menschenrecht auf ein zügiges Verfahren aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei zwischenzeitlich grob verletzt.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent betreibt seit einigen Jahren einen In- und Exporthandel mit Kraftfahrzeugen. Er ist als Kaufmann im Handelsregister eingetragen. Der Petent und seine Ehefrau werden steuerlich beim Finanzamt A geführt. Die Ehefrau des Petenten ist als Steuerfachangestellte bei einem Steuerberatungsbüro angestellt und erledigt die laufend anfallenden Buchführungsarbeiten für ihren Ehemann.

Mit Prüfungsanordnung vom 24. September 2019 wurde bei dem Petenten eine Außenprüfung für die Jahre 2015 bis 2017 angeordnet.

Die zu prüfenden Steuerarten umfassen die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Die Prüfung begann am 22. Oktober 2019 in den Räumen der Steuerberatungskanzlei des Arbeitgebers der Ehefrau. Prüfungsgegenstand waren insbesondere die Reisekosten des Petenten, der Pkw-Eigenverbrauch sowie die Vollständigkeit der zum Großteil in bar vereinnahmten Betriebseinnahmen.

Dem Steuerberater des Petenten wurden während der Prüfung vor Ort (22. bis 28. Oktober 2019) vier Prüferanfragen mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. Diese Prüferanfragen betrafen im Wesentlichen:

- Nummer 1: Rechnungslücken aufgrund fehlender Rechnungsnummern;
- Nummer 2: Fahrten mit dem roten Kennzeichen (Angaben im Fahrtenbuch weichen von den Buchhaltungsunterlagen ab);
- Nummer 3: Rückfragen zu Verbindlichkeiten/Darlehen;
- Nummer 4:
  - Rückfragen zu verschiedenen Fahrzeug An- und Verkäufen (Differenzbesteuerung gemäß § 25a Umsatzsteuergesetz);
  - grenzüberschreitender Bargeldtransit;
  - Art und Ort der Kasse.

Im Bereich der Reisekosten und privaten Kraftfahrzeugnutzung konnten die aufgeworfenen Fragen anhand von Buchführungsunterlagen geklärt werden, sodass sich diesbezüglich keine Änderungen ergaben.

Außerdem wurde im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt, dass bei einer Vielzahl von Fahrzeugverkäufen die Differenzbesteuerung gemäß § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) angewandt wurde. Die erforderlichen Nachweise zu diesen Kraftfahrzeugen (Kfz) waren in den Buchführungsunterlagen nicht enthalten. Die Unterlagen wurden nach mehreren Erinnerungen am 27. Januar 2021 eingereicht. Änderungen ergaben sich daraus nicht.

Die Betriebseinnahmen werden fast ausschließlich in bar vereinnahmt. Der Anteil der Bareinnahmen beträgt 90 Prozent im Jahr 2015, 93 Prozent im Jahr 2016 und 77 Prozent im Jahr 2017. Die Buchhaltung

des Petenten weist erhebliche Mängel im formellen und materiellen Bereich auf. Als formelle Fehler sind zu werten, dass die Eintragungen nicht zeitnah vorgenommen wurden und keine Kassenberichte vorhanden sind. Alle Kassenberichte fehlen, es liegen lediglich tabellarische handschriftliche Zusammenstellungen der Kassenbewegungen vor. Kassenfehlbeträge werden nicht offen ausgewiesen, da keine Anfangs- und Endbestände in der Kassenführung festgehalten werden und keine Kassenberichte erstellt werden. Außerdem wird in den tabellarisch geführten Übersichten der Kassenbewegungen mehrfach der Verkauf eines Kfz vor dessen tatsächlichem Verkauf aufgeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 54 Fehlbeträge in Höhe von zusammen ca. 252 400 Euro, 2016 38 Fehlbeträge in Höhe von zusammen ca. 169 500 Euro und 2017 neun Fehlbeträge in Höhe von zusammen ca. 38 700 Euro festgestellt.

Bei dem Vergleich des Fahrtenbuchs für die Verwendung des „roten Kennzeichens“ wurde festgestellt, dass einige Kfz sowohl im Einkauf als auch im Verkauf nicht enthalten sind. Im „Kassenbuch“ sind diese Kfz ebenfalls nicht aufgeführt.

Diese Ungereimtheiten stellten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat bzw. Steuerordnungswidrigkeit dar, sodass die Betriebsprüfung am 7. Januar 2020 per E-Mail pflichtgemäß Kontakt mit der zuständigen Steuerfahndungsstelle des Finanzamts B aufgenommen hat.

Bis zur abschließenden Prüfung dieser Meldung dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, keine weiteren Ermittlungen durch die Betriebsprüfung erfolgen.

In einem Telefonat am 17. Februar 2020 teilte der Steuerberater dem Prüfer mit, dass er die angeforderten Unterlagen im Rahmen einer persönlichen Besprechung übergeben möchte. Demzufolge wurde ein Besprechungstermin für den 25. März 2020 vereinbart. Dieser musste coronabedingt am 17. März 2020 telefonisch abgesagt werden.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene (interne) Prüfungen und Ermittlungen von der Straf- und Bußgeldsachenstelle und der Steuerfahndung des Finanzamts B sowie – wegen des Verdachtes auf Urkundenfälschung – unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft angestoßen. Im April 2020 erteilte die Steuerfahndungsstelle der Betriebsprüfung eine Zwischennachricht, dass Durchsuchungen aufgrund der Pandemie-situation derzeit nicht möglich seien und die weiteren Ermittlungen noch andauern würden.

Am 31. Juli 2020 bat der Steuerberater beim Prüfer um Rückruf. Daher erfolgte vonseiten der Betriebsprüfung eine Rücksprache mit der Steuerfahndungsstelle. Am 5. August 2020 teilte die Steuerfahndungsstelle mit, dass keine Bedenken gegen ein Gespräch des Prüfers mit dem Steuerberater bestehen. Die Entgegennahme von Unterlagen, die der Prüfer im Rahmen der Betriebsprüfung bereits angefordert habe, sei für das Strafverfahren unschädlich. Es dürften allerdings keine darüberhinausgehenden Fragen ge-

stellt werden. Am 5. August 2020 vereinbarten der Prüfer und der Steuerberater telefonisch Ende September 2020 eine Präsenzbesprechung durchzuführen, soweit dies pandemiebedingt wieder zulässig sei.

Im Rahmen eines Austauschs zwischen der Betriebsprüfung, der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstelle am 27. August 2020 wurde als Ergebnis festgehalten, dass weitere Prüfungshandlungen erforderlich seien. Die Steuerfahndung beabsichtige keine Durchsuchung mehr, da die Unterlagen im Rahmen der Betriebsprüfung angefordert werden könnten.

Die ursprüngliche Prüferanfrage Nummer 2 vom 23. Oktober 2019 betraf Fahrzeuge, die nicht in der Buchhaltung, jedoch im Fahrtenbuch für das „rote Kennzeichen“ aufgeführt waren. Es war nicht nachzuvollziehen, warum der Petent eine Vielzahl von Fahrzeugen mit dem roten Kennzeichen für Fahrzeughändler überführt hat. Einnahmen und Ausgaben waren in diesem Zusammenhang nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 wurde das Strafverfahren gegen den Petenten von der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts B wegen des Verdachts der vorsätzlichen Steuerverkürzung bekanntgegeben. Außerdem wurde dem Petenten mit diesem Schreiben mitgeteilt, dass zwei weitere eingekaufte Kfz nicht in den Erlösen enthalten seien.

Am 22. Oktober 2020 nahm der Strafverteidiger des Petenten Stellung zur Einleitung des Strafverfahrens sowie zu der nicht erfolgten buchhalterischen Erfassung der Kfz. Nachweise wurden hierzu keine erbracht. Er teilte für einige Kfz die Rechnungsnummern mit, benannte Zeugen und verwies auf Vermittlungsprovisionen. Zu den anderen Fahrzeugen wurden keine Aussagen getroffen. In den Erläuterungen wurden zu den Kfz Namen von Zeugen benannt, jedoch ohne inhaltliche Aussagen. Soweit auf Vermittlungsprovisionen verwiesen wurde, lagen auch hierzu keine Rechnungen vor.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 nahm die Steuerfahndung zu den Einlassungen des Petenten gegenüber der Betriebsprüfung Stellung.

Am 9. November 2020 bat der Steuerberater um Rückruf. Der Rückruf des Prüfers erfolgte zeitnah am 10. November 2020. Der Antrag des Steuerberaters auf eine Präsenzbesprechung musste unter Hinweis auf die Coronabestimmungen abgelehnt werden. Stattdessen wurde ihm eine Besprechung als Video- oder Telefonkonferenz angeboten. Der Prüfer bat den Steuerberater, die Unterlagen, die bereits mit den Prüferanfragen Nummer 2, 3 und 4 vom Oktober 2019 angefordert worden waren, per Post an das Finanzamt A zu senden.

Der Steuerberater bat am 30. November 2020 nochmals um ein persönliches Gespräch mit dem Prüfer, um die Unterlagen überreichen zu können. Am 4. Dezember 2020 wurden die ausstehenden Belege durch den Prüfer beim Petenten mit Frist bis zum 31. Januar 2021 angefordert, da eine Präsenzbesprechung zu diesem Zeitpunkt pandemiebedingt nicht möglich war.

Am 26. Januar 2021 bat der Steuerberater den Prüfer um Rückruf. Der Prüfer rief am gleichen Tag zurück und vereinbarte, dass er die Belege am folgenden Tag abholen würde. Mit den Belegen übergab der Steuerberater am 27. Januar 2021 die Stellungnahme zu den Prüferanfragen Nummer 2 bis 4 vom Oktober 2019. Für den Prüfer gestaltete sich die Zuordnung der aufgeführten Kfz zu den Geschäftsvorfällen in der Buchhaltung weiterhin schwierig, da die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen unvollständig waren. Ein Teil der Prüfungspositionen konnte geklärt werden, teilweise waren die vorgelegten Belege jedoch nicht geeignet, die Aussagen der Steuerberatung zu belegen.

Demzufolge führte der Prüfer am 16. April 2021 ein Telefonat mit dem Steuerberater und teilte ihm mit, dass der Verbleib von 56 auf der Liste aufgeführten Kfz aufgrund fehlender Unterlagen weiterhin nicht geklärt sei. Außerdem erläuterte der Prüfer die Gründe, weshalb eine Präsenzbesprechung noch immer nicht möglich sei. Des Weiteren seien in der Stellungnahme des Strafverteidigers vom 22. Oktober 2020 in 29 Fällen zwar Namen von Zeugen aufgeführt, allerdings ohne inhaltliche Angaben der Aussagen. Gleichzeitig sei bei 13 Kfz-Überführungen auf „Provisionsrechnungen“ verwiesen, diese jedoch nicht vorgelegt worden. Zu acht Kfz hätten keine Angaben vorgelegen. Der Steuerberater sagte zu, die Sachverhalte aufzuklären und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

An diese Erledigung wurde der Steuerberater am 17. Juni 2021 schriftlich erinnert. Die Rechnungen gingen am 22. Juni 2021 beim Finanzamt A ein. Die Angaben in den vorgelegten Rechnungen waren teilweise nicht schlüssig. Als Rechnungsgrund war eine „Vermittlungsprovision“ angegeben, Kfz wurden mit einer unvollständigen Fahrgestellnummer aufgeführt und Zeugenaussagen nur in italienischer Sprache vorgelegt. Zu einigen Kfz gab es keine Erläuterungen.

Am 14. Juli 2021 wurde der Steuerberater schriftlich gebeten, die vollständigen Fahrgestellnummern, die Übersetzung der Zeugenaussagen in die deutsche Sprache sowie die notwendigen Nebenaufzeichnungen wie Überführungsmitteilungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen bis 31. August 2021 vorzulegen.

Der Prüfer tauschte sich am 14. Juli 2021 telefonisch mit der Steuerfahndung über das weitere Vorgehen aus. Man kam überein, die Antwort des Steuerberaters abzuwarten.

Am 27. August 2021 legte der Steuerberater die Übersetzungen der Zeugenaussagen vor. Bezüglich der unvollständigen Fahrgestellnummern teilte er mit, dass diese nicht mehr vollumfänglich zu rekonstruieren seien.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 beschwerte sich der Strafverteidiger beim Vorsteher des Finanzamts A über die angeblich schikanöse Art und Weise, wie die Betriebsprüfung geführt werde, sowie über die lange Verfahrensdauer. Er räumte dem Finanzamt A eine Frist bis zum 30. November 2021 ein, die endgültigen Schritte samt zeitlichen Horizonts zur Beendigung der

Außenprüfung darzulegen. Sollte bis 30. November 2021 dieses Konzept nicht vorliegen, werde er den Vorgang dem Petitionsausschuss des Landtags vorlegen.

In einer Besprechung am 15. November 2021 zwischen Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Straf- und Bußgeldsachenstelle wurden der bisherige Verfahrensgang besprochen, die vorgelegten Unterlagen (Zeugenaussagen, Provisionsrechnungen) zu den Kfz-Überführungen ausgewertet und die weiteren Schritte festgelegt. Anschließend stellte die Straf- und Bußgeldsachenstelle verschiedene Auskunftersuchen, um den Wahrheitsgehalt der vorgelegten Unterlagen zu den überführten Kfz zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Schlüssigkeit zu den Provisionsabrechnungen und Zeugenaussagen.

Der Vorsteher des Finanzamts A antwortete dem Strafverteidiger mit Schreiben vom 26. November 2021. Darin wurde mitgeteilt, dass das Finanzamt A einen schnellstmöglichen Abschluss der Betriebsprüfung anstrebe.

Am 16. Dezember 2021 übermittelte die Steuerfahndung die Ergebnisse zweier Auskunftersuchen an die Betriebsprüfung. Eine Antwort zu einem weiteren Auskunftersuchen steht noch aus.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Betriebsprüfung

Nach § 194 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) dient die Außenprüfung der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse. Zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse wurde nach den Prüfungsgrundsätzen des § 199 Absatz 1 AO gehandelt. Der Ablauf der Betriebsprüfung und die Prüfungsdauer sind im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Sie sind der Komplexität des Sachverhaltes sowie den pandemiebedingten Einschränkungen geschuldet.

Es waren umfangreiche Ermittlungen durchzuführen. Prüferanfragen wurden teilweise mit erheblichen Verzögerungen und/oder erst nach mehrfacher Aufforderung/Erinnerung beantwortet. Die Sachverhalte gestalteten sich als sehr komplex, sodass sich aus den eingereichten Unterlagen oder beantworteten Fragen die nächsten Fragestellungen ergaben, die dann wiederum zu weiteren Rückfragen führten.

Die vorgelegte Buchführung ist nach den Feststellungen der Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäß und daher nach § 158 AO zumindest teilweise zu verwerfen.

Ab Januar 2020 wurde die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts B in die Ermittlungen einbezogen. Angedacht war die Übernahme der Prüfung durch die Steuerfahndungsstelle. Daher wurden Prüfungshandlungen eingestellt, um einerseits den Erfolg der Fahndungsmaßnahmen nicht zu gefährden und andererseits sicherzustellen, dass die Rechte des Petenten als Beschuldigter nicht verletzt werden, indem dieser im Besteuerungsverfahren Äußerungen machen könnte, die ihn selbst strafrechtlich belasten würden. Die Coronapandemie brachte allerdings erhebliche Einschränkungen für die Außendienste mit

sich, sodass eine Durchsuchung zeitnah nicht möglich war. Ab Mitte März 2020 waren keine Prüfungen im Außendienst mehr möglich. Zudem waren Präsenzbesprechungen dienstlich untersagt.

Ein bewusstes Verzögern der Betriebsprüfung ist dem Prüfer nicht zur Last zu legen. Die Anfragen waren notwendig, um die Sachverhalte aufzuklären. Auf keinen Fall kann dem Prüfer mangelnde Kompetenz oder schikanöses Verhalten vorgeworfen werden.

### b) Steuerstrafverfahren

Das Steuerstrafverfahren gegen den Petenten ist weder unnötigerweise eingeleitet noch ist sein Recht auf ein zügiges Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK verletzt worden:

– Das Legalitätsprinzip verpflichtet Strafverfolgungsbehörden, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist (vgl. § 152 Absatz 2, §§ 160, 163 der Strafprozessordnung – StPO – sowie §§ 385, 386 AO). Für die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens ist ein konkreter Anfangsverdacht erforderlich. Der Anfangsverdacht ist zu bejahen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen (§ 152 Absatz 2 StPO). Vorliegend war zum Zeitpunkt der Einleitung des Steuerstrafverfahrens am 18. Februar 2020 unklar, ob in der Buchführung alle Einnahmen erfasst wurden.

Grund hierfür war die Feststellung von Kfz-Überführungsfahrten, die im Fahrtenbuch zur Verwendung eines roten Kfz-Kennzeichens erfasst worden sind. Der An- und Verkauf dieser Kfz war aber weder als Ausgabe bei Erwerb noch als Einnahme bei Veräußerung im Kassenbuch enthalten. Darüber hinaus fehlten Nachweise für die Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG.

Damit erschien die Hinterziehung von Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zumindest möglich. Aufgrund des bestehenden Anfangsverdachts wurde das Strafverfahren rechtmäßig eingeleitet.

– Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Artikel 6 EMRK findet dem Wortlaut nach keine unmittelbare Anwendung auf den hier vorliegenden Fall.

Aber auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des strafrechtlich gebotenen Beschleunigungsgebots lassen sich für das hier gegenständliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren keine vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen erkennen, die eine Verletzung dieses Gebots begründen könnten.

Wegen des aufgrund der vorhandenen Unterlagen bestehenden Verdachts einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Absatz 1, § 53 des Strafgesetzbuchs war die Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen. Nach vorläufiger Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 StPO bezüglich der Urkundenfälschung wurde das Verfahren wieder an die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts B zur weiteren Bearbeitung zurückgegeben.

Der Petent zeigte sich gegenüber den Finanzbehörden kooperativ. Vor diesem Hintergrund wurde von Durchsuchungsmaßnahmen und anderen strafprozessualen Maßnahmen durch die Steuerfahndung des Finanzamts B Abstand genommen. Diese Entscheidung führte letztendlich zu einer beschleunigten Bearbeitung des Verfahrens, wodurch dem strafrechtlich gebotenen Beschleunigungsgebot hinreichend entsprochen wurde.

- Die Verzögerung bei der Betriebsprüfung war unumgänglich, da vor einer Fortsetzung der Prüfung zunächst der Anfangsverdacht durch die Steuerfahndung, die Straf- und Bußgeldsachenstelle und die Staatsanwaltschaft geprüft werden musste.

Da der Anfangsverdacht vorlag, wurde das Strafverfahren rechtmäßig eingeleitet. Die Bekanntgabe des Strafverfahrens erfolgte, nachdem absehbar war, dass keine Durchsuchungsmaßnahmen notwendig werden würden. In diese Prüfungsphase fielen zahlreiche Einschränkungen der Außendiensttätigkeit aufgrund der Coronapandemie, die die Betriebsprüfung und die strafrechtlichen Ermittlungen verzögerten.

Sobald die steuerlichen Feststellungen durch die Betriebsprüfung abgeschlossen sind, kann der Betriebsprüfungsbericht erstellt und der Straf- und Bußgeldsachenstelle zur Entscheidung vorgelegt werden, ob das Strafverfahren zu beenden oder weiterzuführen ist. Der weitere Verfahrensgang obliegt insoweit der Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt B als zuständiger Strafverfolgungsbehörde.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 15. Petition 17/845 betr. Bebauungsplan, Bausache

Die Petenten wenden sich gegen eine Baugenehmigung für eine Multifunktionshalle in einem Industriegebiet und begehren deren Aufhebung sowie die Erstellung einer Überwachungsmessung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die hier gegenständliche Multifunktionshalle wurde mit Bescheid vom 14. Dezember 2015 auf Basis eines qualifizierten Bebauungsplans genehmigt. Die Nach-

barschaft, für die der Petent stellvertretend auftritt, und die Multifunktionshalle liegen auf der Gemarkung unterschiedlicher Städte und sind durch eine Bundesstraße getrennt.

Der Petent hat gegen die Baugenehmigung Widerspruch erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Das Widerspruchsverfahren ist derzeit beim zuständigen Regierungspräsidium anhängig. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 1. Juni 2016, unter Verweis auf voraussichtlich nicht vorliegende Verstöße gegen nachbarschützende Vorschriften, abgelehnt.

Gegen den der Baugenehmigung zugrundeliegenden Bebauungsplan ist der Petent erfolgreich vorgegangen. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 18. Februar 2021, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Die Unwirksamkeit gründet sich darauf, dass Lärmemissionskontingentierungen in Industriegebieten nur zulässig sind, wenn diese Beschränkung lediglich für Teilbereiche festgesetzt werden. Vorliegend wurde jedoch das gesamte Bebauungsplangebiet mit entsprechenden Lärmemissionskontingenten belegt, sodass der Senat die Zweckbestimmung des Industriegebiets nicht gewahrt sah. Auf die konkrete Bebauung (Multifunktionshalle) und deren Vereinbarkeit mit der Wohnbebauung komme es unterdessen nicht an, weil der Bebauungsplan einen Baugebietstyp, nicht aber konkrete Vorhaben festsetze.

Infolgedessen hat der Petent die untere Baurechtsbehörde aufgefordert, die Baugenehmigung für die Multifunktionshalle mangels einer planungsrechtlichen Grundlage zurückzunehmen.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Haltung der unteren Baurechtsbehörde, den Abschluss des anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten und keine Maßnahmen zu ergreifen, ist vertretbar.

Die Baugenehmigung bleibt als Verwaltungsakt nach § 43 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder erledigt ist. Die Wirksamkeit kann vorliegend insbesondere durch die untere Baurechtsbehörde oder die Rechtsmittelinstanzen beendet werden.

Ein Anspruch des Petenten auf behördliches Einschreiten in diesem Sinne besteht nur, wenn die Baugenehmigung gegen eine nachbarschützende Vorschrift verstößt und das der Behörde zukommende Entschließungsermessen auf null reduziert ist. Letztes liegt nur bei hoher Intensität der Störung, die erhebliche Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter mit sich bringt, vor. Anhaltspunkte, dass dies hier der Fall ist, ergeben sich insbesondere aufgrund der vorliegenden Lärm-schutzgutachten und diesbezüglicher Auflagen in der Baugenehmigung nicht. Ferner befinden sich in unmittelbarer Umgebung zur Multifunktionshalle weitere Lärmquellen, wie zum Beispiel ein öffentlicher Parkplatz und eine Bundesstraße.

Die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans allein reicht nicht aus, um gegen eine bereits erteilte Baugenehmigung vorzugehen. Vielmehr müssen weitere, nachbarschützende Vorschriften verletzt sein. Dies gilt hier insbesondere, weil der Bebauungsplan nicht aufgrund für die Nachbarschaft unzumutbarer Lärmemissionen gescheitert ist, sondern weil Industriegebiete mindestens für einen Teilbereich des Plangebiets ohne Beschränkungen, wie sie eine Lärmkontingentierung darstellt, festgesetzt werden müssen, d. h. in dem gerade keine Einschränkungen hinsichtlich der Schallemissionen getroffen werden, was vorliegend nicht erfüllt war.

Das Verwaltungsgericht hat im Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung festgestellt, dass voraussichtlich keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt sind und stellt dabei insbesondere auch auf die Entfernung zwischen der Multifunktionshalle und dem Grundstück des Petenten ab. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt jedoch dem Regierungspräsidium, das über den anhängigen Widerspruch zeitnah nach Abschluss des Petitionsverfahrens entscheiden wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 16. Petition 17/856 betr. Lehrer

Der Petent ist Fachlehrer für musisch-technische Fächer in der Besoldungsgruppe A 10. Er begehrt den Zugang zum Amt eines stellvertretenden Schulleiters. Alternativ bittet er um Zulassung zum Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte.

Der Petent wurde im Jahr 2009 als Fachlehrer für musisch-technische Fächer eingestellt, ist an einer Grund- und Werkrealschule tätig und wurde im Februar 2018 nach A 10 befördert.

Er verweist auf seine langjährige Tätigkeit als Fachlehrkraft, sein schulisches und außerschulisches Engagement und seine Qualifikationen. Er äußert in diesem Zusammenhang sein Unverständnis darüber, dass er sich weder auf eine stellvertretende Schulleiterstelle noch für den sogenannten Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte bewerben könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 39 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) kann zum Schulleiter nur bestellt werden, wer die Befähigung für das Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist. Dies gilt in gleicher Weise für stellvertretende Schulleiter, die gemäß § 42 Absatz 1 SchG die ständigen und allgemeinen Vertreter des Schulleiters sind.

Zu den Dienstaufgaben eines stellvertretenden Schulleiters gehören im Vertretungsfall unter anderem auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Schule und die Wahrnehmung der Funktion als Vorgesetzter gegenüber den Lehrkräften an der Schule. Daher gehört es zu den Anforderungen des Amtes eines Konrektors an einer Grund- und Werkrealschule, dass dieser – wie der Rektor einer Grund- und Werkrealschule – die Befähigung für das Lehramt Grundschule, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule innehat. Nur so ist gewährleistet, dass auch der ständige Vertreter des Rektors die Eignung und Befähigung besitzt, den Unterricht der wissenschaftlichen Lehrkräfte an der Grund- und Werkrealschule fachlich zu bewerten und dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Fachlehrkräfte haben aufgrund ihrer Ausbildung lediglich die Lehrbefähigung für ein einzelnes Fach, nicht hingegen für eine gesamte Schulart. Die Regelung des § 39 Absatz 2 SchG sieht bewusst keine Ausnahme vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Amtes erfüllt werden und ein Qualitätsstandard bei der Besetzung von Schulleiterstellen gewährleistet ist.

Für Fachlehrkräfte besteht zum Erwerb der Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft neben der Wiederaufnahme eines Studiums (Regelstudium mit Vorbereitungsdienst oder bei Vorliegen der Voraussetzungen Erlass des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 Laufbahnverordnung Kultusministerium – LVO-KM) die Möglichkeit der Teilnahme am sogenannten Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gemäß § 6 Absatz 1 LVO-KM.

Der Aufstiegslehrgang eröffnet jährlich insgesamt 30 besonders engagierten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 nach einer zweijährigen berufs begleitenden Qualifizierung an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zu erwerben. Zulassungsvoraussetzung ist neben einer hauptberuflichen Unterrichtspraxis von mindestens zwölf Jahren in der entsprechenden Laufbahn, das Befinden im Endamt (bei Fachlehrkräften Besoldungsgruppe A 11 + Amtszulage) und eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note 1,5.

Der Petent befindet sich aktuell nicht im für den Aufstiegslehrgang erforderlichen Endamt in A 11 + Amtszulage. Diese Zulassungsvoraussetzung wurde festgelegt, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass der Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte auch dem in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und § 9 Beamtenstatusgesetz verankerten Prinzip der Bestenauslese gerecht wird. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Sinne der Bestenauswahl auch befähigt sein, alle Aufgaben der neuen Laufbahn – also etwa auch die Aufgaben der Schulleitung – zu erledigen. Mit der Übernahme der Funktion der Fachbetreuerin bzw. des Fachbetreuers ist eine koordinierende Tätigkeit verbunden, die grundsätzlich mit der Übernahme einer höheren Verantwortung einhergeht.

Diese Erfahrung kann eine Fachlehrkraft in Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 11 üblicherweise nicht vorweisen. Die Erfahrungen der letzten fünf Aufstiegslehrgänge haben gezeigt, dass es für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, die hierfür ein wissenschaftliches Studium absolvieren, wichtig ist, bereits zuvor übergeordnete, koordinierende Tätigkeiten ausgeübt zu haben. Durch ein Festhalten am Endamt kann überdies auch erreicht werden, dass zunächst die Möglichkeiten der Weiterentwicklung in der eigenen Laufbahn ausgeschöpft werden.

Für Fachlehrkräfte besteht die Möglichkeit, sich bereits im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 9) auf ein Funktionsamt in A 11 + Amtszulage zu bewerben. Entsprechende Stellen werden regelmäßig im Amtsblatt Kultus und Unterricht ausgeschrieben. Der Petent hatte sich bereits in den Jahren 2013 und 2014 jeweils auf eine Stelle als Fachbetreuer beworben, kam damals jedoch nicht zum Zuge. Es wird angeregt, dass sich der Petent zunächst bezüglich der Bewerbung auf eine Funktionsstelle mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt in Verbindung setzt. Dieses berät über konkrete Perspektiven.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 17. Petition 17/978 betr. Bebauungsplan

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Bebauungsplan U.

Die Petenten tragen vor, die Planungsträgerin habe eine erforderliche Standortalternativenprüfung nicht durchgeführt und damit für das Gewerbegebiet geeignetere Standorte nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren seien die Auswirkungen der Planung auf den Boden und den Wasserhaushalt, insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge fehlerhaft berücksichtigt worden.

Merkmale der möglichen Auswirkungen der Bauleitplanung in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope seien nicht berücksichtigt worden.

Zudem sind die Petenten der Auffassung, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht einherging. Ein im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstelltes Artenschutzgutachten sei fehlerhaft.

### II. Sachverhalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigte die Stadt das Ziel, Baurecht für gewerbliche Vor-

haben zu schaffen. Anlass für die Planung waren die Erweiterungsabsichten eines Unternehmens, dessen Standort unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von circa 5,5 Hektar.

Das Plangebiet wurde bereits in einem Teilbereich gewerblich genutzt, andere Bereiche sind nach wie vor unbebaut. Zudem wurde ein Bereich bis zum Jahr 2019 als Schrebergartenanlage genutzt. Durch das Baugebiet fließt ein Gewässer.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft lediglich ein Teil des Plangebiets als gewerbliche Fläche dargestellt war, wurde der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Versammlungsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat die Flächennutzungsplanänderung am 16. Juni 2021 beschlossen. Das Landratsamt hat diese mit Bescheid vom 17. August genehmigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung am 10. September 2021 wurde diese rechtswirksam. Die Grundstücke im Plangebiet werden im Flächennutzungsplan nun als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Den Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan hat die Stadt am 5. Mai 2020 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat sie die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend der Verfahrensvorschrift der §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Insbesondere hat sie die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB im Zeitraum vom 25. Mai bis 25. Juni 2020 durchgeführt und den Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und den nach ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 14. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 öffentlich ausgelegt. Zudem hat sie den Bebauungsplanentwurf in der Folge aufgrund von Änderungen nach § 4a Absatz 3 BauGB vom 7. Juni bis 7. Juli 2021 erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt.

Am 28. September 2021 hat die Stadt den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 29. Oktober 2021 in Kraft treten.

Der Bebauungsplan setzt insbesondere ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Verkehrsflächen und Grünflächen fest. Das Gebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Bauleitplanung

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.



Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar mit der Schaffung der „planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Unternehmens an seinem jetzigen Standort [...], um damit den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in [...] zu befördern.“ Zu möglichen Standortalternativen führt sie aus, dass eine bauliche Verbindung der Unternehmenserweiterung mit dem Unternehmensbestand für den Betrieb erforderlich sei und Alternativstandorte für die Bauleitplanung insofern nicht infrage kamen.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB sowie der erneuten Beteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Soweit die Petenten vortragen, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das geotechnische Gutachten vom 18. Mai 2020 der Öffentlichkeit nicht vorgelegt wurde, ist festzustellen, dass daraus kein beachtlicher Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 BauGB resultiert, da das Gutachten im Rahmen der Planoffenlage mit den weiteren Arten umweltbezogener Informationen vorgelegt wurde.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier den Erhalt eines unbebauten Natur- und Landschaftsraums – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Sie hatten daher die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB Stellungnahmen abzugeben. Zudem haben sie nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor dem Verwal-

tungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen, sofern sie sich auch weiterhin in ihren Rechten verletzt sehen.

Dem Verwaltungsgerichtshof obliegt die Überprüfung des Abwägungsvorgangs sowie die Feststellung etwaiger Abwägungsfehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und in der Folge die teilweise oder vollständige Aufhebung des Bebauungsplans.

Eine fehlerhafte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, insbesondere der von den Petenten vorgetragenen Umweltbelange und der Belange des Hochwasserschutzes ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Stadt die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt und diese im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gegeneinander und untereinander abgewogen. Dokumentiert wird dieser Abwägungsvorgang insbesondere durch die Abwägungstabelle, die den Stadträtinnen und Stadträten beim Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorlag. Ein fehlerhafter Umgang mit den Stellungnahmen, die die Petenten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgegeben haben, ist nicht ersichtlich.

Die Stadt hat im Bauleitplanverfahren insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB berücksichtigt. Im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Absatz 3 BauGB hat sie zudem eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgestellt, die Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB ist.

Um die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, hat die Stadt ein Monitoringkonzept nach § 4c BauGB erstellt. Darin wird insbesondere auf die Unterrichtspflicht durch Behörden auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens nach § 4 Absatz 3 BauGB und für die Bauausführung auf die erforderliche Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hingewiesen.

Die Anforderungen des Standorts zur Bebauung wurden in einem Baugrundgutachten untersucht.

Das Baugrundgutachten konnte keine der Bodenkarte BK50 Moor entsprechende Ausdehnung von Mooren nachweisen. Vielmehr wurden untergeordnet Torfe, sowie Schichten mit Schluffen mit ausgeprägtem Anteil an organischen Bestandteilen kartiert. Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten wurden moorähnliche Bodenbildungen aus Torf oder Mudden mit 0,4 bis 1,5 Metern Mächtigkeit sowie einer Ost-West-Ausdehnung von maximal 60 bis 70 Metern angetroffen. Zusammenhängende flächige Horizonte konnten nicht beziehungsweise nur reliktilsch

nachgewiesen werden. Gemäß der bodenkundlichen Stellungnahme zum Umweltbericht der Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e. V. wäre das Untersuchungsgebiet zusammengefasst vorwiegend als „degradierter Torfkörper über Auenlehm“ zu bezeichnen.

Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch die bestehende gewerbliche und Kleingartennutzung. Die Bohrprofile belegen, dass es sich um keinen klassischen Niedermoorstandort mit gewachsenem tiefgründigem Moor- oder Torfkörper und Grundwasseranbindung handelt, der nur oberflächennah degeneriert ist, sondern um Böden mit moorähnlichen Bildungen unterschiedlicher Ausbildung und ohne geschlossenes flächenhaftes Vorkommen auf wasserstauenden Auenlehmen. Zum Zeitpunkt der Profilaufnahme waren die Grundwasserstände in einem moorzehrenden Bereich (circa 40 Zentimeter oder tiefer).

Die Gutachter kamen zu der Einschätzung, dass die Torfschicht bereits stark degradiert ist und die natürliche Funktion als Moorkörper verloren wurde. Dies könnte auf die Nutzung als Kleingärten, sowie die damit verbundene Bebauung mit Gartenhütten und Gewächshäusern und Entwässerungsmaßnahmen zurückzuführen sein.

Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Es werden Kompensationsmaßnahmen, wie etwa der Erhalt der belebten Bodenzone, für die im Zuge der baulichen Nutzung hervorgerufenen Beeinträchtigungen festgesetzt.

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) war zu diesem Planungsstand nicht erforderlich, da § 2 Absatz 3 für die Bauleitplanung nicht einschlägig ist.

Im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung im Bauleitplanverfahren wurde innerhalb des Plangebiets grundsätzlich ein hoher Grundwasserstand festgestellt, gleichzeitig aber auch, dass bereits überbaute Flächen keine Funktion für den Wasserkreislauf haben.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die geplante bauliche Nutzung zu vermeiden oder zu mindern, hat die Stadt im Bebauungsplan die Entwässerung im Trennsystem, die Begrünung von unbefestigten und nicht anderweitig genutzten Freiflächen und die Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Minimum festgesetzt. Zudem muss der Rückstau von Grund- und Hangwasser mithilfe von baulichen Maßnahmen ausgeschlossen werden, die Grundwasserumlaufbarkeit bei der Gründung und Unterkellerung der Gebäude gewährleistet sein. Beides ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Stadt hat auch die Belange des Hochwasserschutzes im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen befinden sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Teile der baulich nutzbaren Flächen des Baugebiets

befinden sich allerdings nach den Hochwassergefahrenkarten innerhalb einer Fläche, in der Hochwasserextremereignisse (HQextrem) mit sehr seltener statistischer Wahrscheinlichkeit auftreten können.

Nach § 78c Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in diesem Gebiet verboten. Weitere wasserrechtliche Restriktionen bestehen nicht. Allerdings wird nach § 78b WHG eine dem Hochwasser angepasste Bauweise empfohlen.

Die Stadt legt darüber hinaus in ihrer Stellungnahme dar, dass Starkregen für die Ausführung des Baugebiets kein Hindernis darstellt. Der Argumentation in der Stellungnahme kann gefolgt werden.

Es ist nicht mit zusätzlichen Drainageeffekten aufgrund des neuen Entwässerungsgrabens zu rechnen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Planung zu Auswirkungen auf das angrenzende Biotop, das sich westlich des Bahndamms befindet, kommen wird.

## 2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum besonderen Artenschutzrecht nach §§ 44f BNatSchG sind der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Die Planungsträgerin hat zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen.

Derartige unüberwindbare Hindernisse sind für den vorliegenden Bebauungsplan nicht ersichtlich.

Spezifische Vorgaben hinsichtlich der Ermittlung aller potenziell auftretenden Konflikte existieren nicht. In den Grundsätzen zu Methodik und Umfang gilt zwar anzumerken, dass eine Behörde in die Lage versetzt werden muss, die tatbestandlichen Voraussetzungen sachgemäß überprüfen zu können. Allerdings entspricht es der Rechtsprechung, dass keine Verpflichtung besteht, bei der Aufstellung des Bebauungsplans ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab.

Im Rahmen einer Nachkartierung von April bis Juli 2021 wurden neben der Gelbbauchunke und der Zauneidechse weitere Arten wie die Kreuzkröte, Bergmolche und Waldeidechsen gefunden. Diese befanden sich gemäß der Kartierung durch die Gutachterin größtenteils außerhalb des Plangebiets.

Da die relativ niedrige Zahl an Individuen der streng geschützten Arten bei den durchgeführten Kartierungen auf kleine Populationsgrößen schließen lässt, wird davon ausgegangen, dass die eingerichtete Ausgleichsfläche für die kartierten Populationen ausreichend ist.

Das bisherige Habitat in den Schrebergärten innerhalb des Plangebiets konnte in der Vergangenheit nicht als

störungsfrei beurteilt werden, da die Schrebergärten regelmäßig und aktiv genutzt wurden. Da die Kartierung zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei den streng geschützten Arten von Amphibien und Reptilien größtenteils um Einzeltiere, aber nicht um größere Populationen handelt, wird davon ausgegangen, dass die geplanten CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality, dabei handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) und bereits ausgeführten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen für die Populationsgrößen der kartierten Arten ausreichend sind.

Insgesamt wird die Störungsanfälligkeit der neuen Standorte nicht als höher betrachtet als bei den Schrebergärten. Störfaktoren an den neuen Standorten gehen auch hier hauptsächlich von menschlichen Aktivitäten aus.

Durch das Entfernen des Mülls und einiger Gehölze wurden den Tieren Versteckmöglichkeiten genommen. Diese werden im Laufe der Zeit durch Neupflanzungen von Gehölzen sowie der Aussaat von Blümmischungen ersetzt.

Zum Ermitteln der Populationsgrößen beziehungsweise der erfolgreichen Umsiedlung der Tiere wurde von der unteren Naturschutzbehörde folgende Auflage gemacht:

Es ist ein zweijähriges, regelmäßiges Monitoring der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien während der Hauptaktivitätszeiten (März bis September) durchzuführen, um eine tatsächliche Besiedlung durch die Tiere zu untersuchen. Sollten keine Tierfunde der Zauneidechse, der Kreuzkröte und der Gelbbauchunke nachgewiesen werden können, sind gegebenenfalls Nachbesserungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein wesentlicher Teil der durch den Naturschutz vorgegebenen CEF-Maßnahmen bereits sehr frühzeitig durch den Vorhabenträger ausgeführt, die Baggerarbeiten innerhalb des Plangebiets durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Die Ersatzhabitate wurden im April 2021 westlich an das Baugebiet anschließend erfolgreich umgesetzt.

Diese CEF-Maßnahmen sollen Ersatzhabitate für die streng geschützten Arten vor Ort schaffen, um eine partielle Inanspruchnahme der Lebensräume auf dem künftigen Firmengelände zu kompensieren. Die Maßnahmen wurden fachlich korrekt geplant und durchgeführt. Die sehr frühzeitige Durchführung ermöglicht zudem, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsiedlung bereits etabliert sind und nicht mehr „ganz neu“ erscheinen. Der Zeitpunkt der Durchführung ist schon insofern geeignet, als die Jungtiere im Frühling schnell flüchten beziehungsweise vergrämt werden können.

Für die Kreuzkröte konnten keine Habitatnachweise im Baugebiet nachgewiesen werden, die Kreuzkröte wurde bei der Nachkartierung durch die Gutachterin nur außerhalb des Baugebiets kartiert. Daher sind keine Schutzmaßnahmen für die Kreuzkröte vorgesehen.

Der Verfüllung der wasserführenden Gräben im Rahmen der Baufeldfreimachung wurde durch die zuständige Wasserbehörde ohne wasserrechtliches Verfahren nach § 68 WHG zugestimmt, da es sich nicht um ein relevantes Gewässer handelt. Darüber hinaus haben diese Wassergräben keine typischen Lebensräume der streng geschützten Arten dargestellt, die in diesem Bereich kartiert wurden. Aufgrund der fehlenden Kartierungsergebnisse wurde auch ein Monitoring nicht in Erwägung gezogen.

Durch einen vor Satzungsbeschluss abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag mit dem Unternehmen wird die Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der planexternen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### **18. Petition 17/1009 betr. Aufhebung der 2G-Regelung im Skibetrieb**

Der Petent begehrt in seiner Eingabe vom Februar 2022 die Aufhebung der 2G-Regelung im Skibetrieb. Er verweist darauf, dass der Einzelhandel mittlerweile (Stand 8. Februar 2022) von der 3G-Regelung befreit sei. An den Skiliften gelte jedoch weiterhin die 2G-Regelung. Dies sei im Vergleich zum Einzelhandel unverständlich.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend ist dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert werden, die sich und andere aufgrund fehlender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken können, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigen.

Die Petition zielt auf die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) und zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Februar 2022 ab. Diese trat am 9. Februar 2022 in Kraft.

Zum damaligen Zeitpunkt galt in Baden-Württemberg die Alarmstufe I (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Corona-

VO). Damit war gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO der Betrieb u. a. von Sportstätten, Bahn- und Seilbahnverkehren und Skiaufstiegsanlagen zwar zulässig. Nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern war der Zutritt jedoch nicht gestattet (2G-Regelung).

Die 2G-Regelung fand in Baden-Württemberg ab der Alarmstufe I in bestimmten Lebensbereichen Anwendung. Die Alarmstufe I, die eintritt, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz einen Wert von 3 oder den AIB-Wert von 390 erreicht oder überschritt, war von dem Gedanken getragen, dass bei Erreichen dieser maximalen Werte des Ampelsystems von einer akuten Gefährdung und einem drohenden Kollaps des Gesundheitssystems auszugehen war. Es drohte sodann eine landesweite Gesundheitsnotlage, in der eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben der Bevölkerung bestehe, die weitere erhebliche Einschränkungen erforderlich gemacht hätte, da die stationären Kapazitäten dem Infektionsgeschehen ansonsten nicht mehr hätten standhalten können. Neben der Tatsache, dass ein Regelbetrieb in den Krankenhäusern nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, müsste im schlimmsten Fall durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patientinnen und Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patientinnen und Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden. Es reichte daher in der Alarmstufe I auch nicht mehr aus, die Qualität der Kontakte über eine PCR-Testnachweispflicht zu regeln, sondern die Quantität der Kontakte musste in dieser Situation minimiert werden. Unabhängig hiervon war davon auszugehen, dass Laborkapazitäten für PCR-Tests für diese Anwendungsfälle in dieser Größenordnung nicht bestanden. Wie bereits in den zurückliegenden Infektionswellen mussten Kontakte dort reduziert werden, wo sie infektiologisch am gefährlichsten waren, damit das Infektionsgeschehen schnellstmöglich eingedämmt werden konnte. Das Infektionsgeschehen breitete sich hauptsächlich unter den nicht-immunisierten Personen aus und es waren nahezu ausschließlich nicht-immunisierte Personen, die sich auf den Intensivstationen befanden, sodass auch ein überwiegendes Handeln diesen gegenüber erforderlich und angemessen war. Gerade dort fand eine effiziente und zielgerichtete Unterbrechung vieler Infektionsketten statt, sodass die Maßnahmen ihren höchsten Wirkungsgrad entfalten konnten. Es wurde daher ein Zutrittsverbot für nicht-immunisierte Personen in den Bereichen vorgesehen, die bereits in der Warnstufe als infektiologisch besonders gefährlich angesehen werden. Dies bedeutet, dass in diesem Fall dann nur noch geimpfte oder genesene Personen Zugang zu den von den Einschränkungen betroffenen Angeboten hatten und die Vorlage eines negativen Testnachweises insofern nicht mehr ausreichend war.

Der Landesregierung war dabei bewusst, dass die 2G-Regelung mit erheblichen Eingriffen in Grundrechte verbunden ist. Gerechtfertigt waren diese Eingriffe dadurch, dass die Landesregierung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Grundge-

setz die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten hatte. Hierfür hatte die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen durch Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit eindämmten und das Funktionieren der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

Die mit der 2G-Regelung verbundenen zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe waren nach Auffassung der Landesregierung angesichts der damaligen Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Krankenhäusern bei Abwägung aller Umstände und Folgen gerechtfertigt. Denn die Einschränkungen wurden erst dann wirksam, wenn eine bestimmte Auslastung in den Krankenhäusern auf den Normalstationen oder auf den Intensivstationen bereits eingetreten war und aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anzunehmen war, dass sich das Infektionsgeschehen weiter verschärft. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Coronapandemie – in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Coronapandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Deshalb sollen die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe insbesondere dazu beitragen, darüber hinausgehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen – auch für die Gesamtbevölkerung – zu verhindern. Die Landesregierung wog bei der Prüfung der erlassenen Maßnahmen vor allem die kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der fortgeschrittenen Immunisierung umfassend gegeneinander ab, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen befristeten Zeitraum die Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit weiterhin rechtfertigt und überwiegt. Denn ohne die Maßnahmen wäre eine Begrenzung des Infektionsgeschehens und eine Sicherstellung der medizinischen Versorgung nicht mehr sichergestellt gewesen. Die Differenzierung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen beruht dem Grunde nach auf einer bundeseinheitlichen Verständigung der Länder und der Bundesregierung und ist von dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24. Januar 2022 in jeder Hinsicht gedeckt. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sämtliche wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infekti-

logische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht Null, aber doch sehr deutlich reduziert. Damit verringert sich denkbare auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich.

Eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen war sachlich gerechtfertigt. Denn sie knüpft an das individuelle Risiko an, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und das Virus an Dritte weiterzugeben. Dieses individuelle Risiko ist nach sämtlichen hierzu vorliegenden Studien und Untersuchungen bei geimpften Personen deutlich geringer als bei Personen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen. Hinsichtlich des Wirkungsgrads von Schutzimpfungen mit den in der Europäischen Union zugelassenen Covid-19-Impfstoffen liegen seit Frühjahr 2021 erste aussagekräftige Studienergebnisse und Untersuchungen vor. Sämtliche Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Schutzimpfungen mit allen in der Europäischen Union zugelassenen Covid-19-Impfstoffen zu einer erheblichen Reduktion der Suszeptibilität, zu einer erheblichen Reduktion des Anteils symptomatischer Fälle und Hospitalisierungen und auch zu einer Reduktion der Infektiosität von Personen führen, die sich trotz Impfung gegen Covid-19 mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren. Vor dem Hintergrund dieser gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Schutzwirkungen von Covid-19-Impfungen ist es folgerichtig und keinesfalls willkürlich, bei dem Anwendungsbereich von Schutzmaßnahmen zwischen immunisierten Personen und nicht-immunisierten Personen zu unterscheiden. Diese Differenzierung war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bereits ausdrücklich geboten. Gehen von immunisierten Personen geringere Risiken bezüglich einer Virusübertragung aus und spielen Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle, so lassen sich Schutzmaßnahmen gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe nur in geringerem Umfang rechtfertigen. Die Landesregierung war daher gehalten, für immunisierte Personen und für nicht-immunisierte Personen jeweils gesondert zu beurteilen, welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der intensivmedizinischen Versorgung im Land erforderlich waren. Die damit konsequenterweise verbundene Ungleichbehandlung von immunisierten und nicht-immunisierten Personen war verfassungsrechtlich geboten und letztlich dem Umstand geschuldet, dass eine (freiwillige) Impfung gegen Covid-19 sowohl das individuelle Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus als auch epidemiologische Risiken für die Virustransmission in der Bevölkerung nachweislich verringern.

In Skigebieten und dort insbesondere an den Liftanlagen bzw. Bergbahnen treffen regelmäßig eine große Zahl von Personen, zudem üblicherweise überregionaler Herkunft, aufeinander. Dies führt zu einer Viel-

zahl physischer Kontakte. Infolgedessen bestehen dort besondere Infektionsrisiken sowohl durch Tröpfchen- als auch durch Aerosolinfektionen. Wie oben ausgeführt, verfügen nicht-immunisierte Personen über ein geringes Schutzniveau. Daher reichte es in der Alarmstufe nicht mehr aus, eine PCR-Testpflicht festzulegen, welche die Qualität der Kontakte über eine PCR-Testnachweispflicht bestimmte, sondern die Quantität der Kontakte musste in der damaligen Situation minimiert werden. In der Gesamtschau war es angezeigt und auch gerechtfertigt, in der Alarmstufe I den Zutritt zum Skibetrieb nur immunisierten Personen zu gestatten.

Mit Inkrafttreten der geänderten Corona-Verordnung am 9. Februar 2022 wurde die zuvor im Einzelhandel in der Alarmstufe I bestehende Zutrittsbeschränkung für nicht-immunisierte Personen, nach der diesen Personen der Zutritt zu Geschäften und Märkten des Einzelhandels nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet war (3G-Regelung), aufgehoben. Grundlage für diese Entscheidung war die Tatsache, dass sich die Situation auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg in den davorliegenden Wochen etwas entspannt hatte. So befanden sich ausweislich des Tagesberichts des Landesgesundheitsamts vom 7. Februar 2022 damals 277 an Covid-19 erkrankte Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen. Damit hatte sich die Zahl im Vergleich zur Vorwoche, in der sich 274 an Covid-19 erkrankte Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen befanden, nur unwesentlich erhöht. Aufgrund der Stabilisierung der Situation auf den Intensivstationen entschied sich die Landesregierung, neben der moderaten Erhöhung der Personenobergrenzen bei Veranstaltungen sowie bei Stadt- und Volksfesten auch im Einzelhandel eine Erleichterung zuzulassen, um den Bürgerinnen und Bürgern Perspektiven für eine allmähliche Normalisierung zu eröffnen und gleichzeitig einen Anreiz zur Einhaltung der in anderen Lebensbereichen bestehenden Maßnahmen zu schaffen. Die Landesregierung berücksichtigte bei ihrer Entscheidung zu dieser vorsichtigen Anpassung insbesondere auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, nach der grundsätzlich nicht sämtliche Branchen schlagartig zu öffnen und damit nicht allen individuellen betrieblichen Gestaltungswünschen wieder uneingeschränkt Rechnung zu tragen sind. Vielmehr kann sich die Landesregierung grundsätzlich für ein stufenweises Vorgehen entscheiden, um im Rahmen einer engmaschigen Kontrolle zu beobachten, wie sich einzelne Aufhebungen von Einschränkungen auf das Infektionsgeschehen auswirken und welche Konsequenzen im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen zu ziehen sind.

Dementsprechend wurden zum 9. Februar 2022 Erleichterungen zunächst nur bei Großveranstaltungen und im Einzelhandel vorgenommen. Damit kam die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, als Ordnungsgeber fortwährend die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Zudem war die vorgenommene Erleichterung der Landesregierung auch in Bezug auf die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und insbesondere im Hin-

blick auf § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG erforderlich und angemessen. Hiernach waren bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 vereinbar ist. Dem Einzelhandel kommt nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung zu, vielmehr wirken sich diese Einschränkungen auf jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger direkt aus. Diese Entscheidung war auch angesichts der bestehenden konsequenten FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen infektiologisch vertretbar.

Mit der ab 19. März 2022 gültigen Fassung der Corona-Verordnung galt für Skilifte die 3G-Regelung. Diese war aufgrund des seinerzeitigen Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitssystems unter den vorstehend erläuterten Gründen als verhältnismäßige Maßnahme anzusehen.

Diese Regelung galt noch bis zum 2. April 2022. Mit Inkrafttreten der 12. Corona-Verordnung am 3. April 2022 entfielen insoweit sämtliche Schutzmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

#### 19. Petition 17/1065 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 40-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im November 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im März 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Juni 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von März 2021 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Ende April 2021 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde Anfang Januar 2022 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Januar 2022 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Ende März 2022 aufgefordert. Der Petent legte innerhalb dieses Zeit-

raums bei der unteren Ausländerbehörde einen gültigen pakistanischen Reisepass vor.

Die Beschäftigung ist dem Petenten ausländerrechtlich erlaubt. Er ist seit April 2017 in der Systemgastromie beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis ist seit April 2022 unbefristet.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei dem Petenten mittlerweile die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz erfüllt sind. Die untere Ausländerbehörde wurde bereits vom Regierungspräsidium angewiesen, diese Beschäftigungsduldung zeitnah zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit Erteilung der Beschäftigungsduldung abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

#### 20. Petition 17/1102 betr. Zufahrt zu einem Grundstück

In Verbindung mit dem Ziel, ein Wohnbauvorhaben zu errichten, begehrt der Petent die Herstellung einer neuen verkehrlichen Erschließung seines Grundstücks. Die vorhandene Erschließung über die Straße X ist aus seiner Sicht ungeeignet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der am 22. August 1978 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück nach der Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung fest.

Für die verkehrliche Erschließung des Grundstücks des Petenten ist im Bebauungsplan eine Zuwegung über die Straße X und privaten Grundstücke festgesetzt. Gesichert wird die Erschließung per Grunddienstbarkeit über ein privates Wegerecht. Der dem Baugrundstück zugehörige Stellplatz befindet sich auf einem Grundstück, an dem der Petent Miteigentümer ist.

Nördlich oberhalb des Baugrundstücks verläuft ein öffentlicher, nicht befestigter Waldweg.

Mit dem Ziel, sein Grundstück verkehrlich über den Waldweg erschließen zu können, ist der Petent bereits mehrfach an die Gemeinde herangetreten. Nachdem mehrere entsprechende Bauvoranfragen und Eingaben des Petenten ohne Erfolg waren, beantragte er mit Antrag vom 6. Dezember 2004, eingegangen bei der Baurechtsbehörde des Landratsamts am 27. Dezember 2004, erneut die Erteilung eines Bauvorbescheids zum Neubau eines Wohnbauvorhabens auf dem Grundstück mit vier lediglich über den Waldweg anfahrba-

ren Stellplätzen. Gegen das Bauvorhaben erhoben die Eigentümer mehrerer benachbarter Grundstücke Einwendungen, begründet insbesondere mit der geplanten Zufahrt über den Waldweg. Die Baurechtsbehörde hat die Bauvoranfrage am 8. März 2005 negativ entschieden. Der Widerspruch des Petenten gegen die Entscheidung der Baurechtsbehörde wurde durch das Regierungspräsidium am 1. Juni 2005, die Klage des Petenten gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. April 2008 zurückgewiesen.

In Anerkennung der besonderen Erschließungssituation wurde dem Petenten nach eigener Auskunft der Gemeinde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bereits die Möglichkeit eingeräumt, den Waldweg während der Bauzeit zu einer Baustellenstraße auszubauen und diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückzubauen. Diese Möglichkeit wurde durch den Petenten ausgeschlagen.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Einer Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnbauvorhaben steht jedenfalls die nach § 30 Absatz 1 BauGB erforderliche verkehrliche Erschließung nicht entgegen. Diese ist über die Straße X und über private Grundstücke gesichert. Sie ist im rechtswirksamen Bebauungsplan dementsprechend festgesetzt und damit Ausdruck des städtebaulichen Gestaltungswillens der Gemeinde. Sie entspricht der verkehrlichen Erschließung einer Vielzahl sowohl bebauter, als auch unbebauter Grundstücke in dem Baugebiet.

Eine verkehrliche Erschließung des Grundstücks über das Wegegrundstück oberhalb des Baugrundstücks kann auch nicht durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hergestellt werden.

Denn nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans nur befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Eine Befreiung darf danach nicht in einer Weise von

den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird. Die Erschließung der in Teilen vierreihigen Hangbebauung über die Straße X ist zweifelsohne ein fester Bestandteil der planerischen Grundkonzeption der Gemeinde.

Eine verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks über das Wegegrundstück oberhalb des Baugrundstücks ist im Übrigen auch aus weiteren Rechtsgründen nicht möglich. Denn der Weg ist zwar beschränkt öffentlich, aber lediglich als Feldweg gewidmet. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer persönlichen Ausnahmegenehmigung ist vorliegend schon deswegen auszuschließen, da ein solcher Anspruch unter anderem voraussetzen würde, dass der Weg von seinem tatsächlichen Ausbauzustand her geeignet ist, als Anliegerstraße zu dienen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 21. Petition 17/1104 betr. Windkraftanlagen (Infra-schall)

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, dass Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einen Abstand vom zehnfachen ihrer Gesamthöhe zur Wohnbebauung einhalten sollen (10-H-Regelung).

Als Grund nennt er negative gesundheitliche Auswirkungen, insbesondere verursacht durch den von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschall im Frequenzbereich zwischen 1 und 20 Hertz. Er benennt dabei Einflüsse auf das Gehirn sowie auf die Herzmuskeln. Hierfür weist er auf Forschungen der Universitäten Mainz und Hamburg hin.

Der Petent fordert in diesem Zusammenhang eine Neubewertung der Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter Einbeziehung unabhängiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Insbesondere dürften die Frequenzen unterhalb von 20 Hertz nicht als Durchschnittswerte ausgewiesen werden.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

In Baden-Württemberg gibt es keinen allgemeinen, für alle Vorhaben gleichermaßen verbindlichen, Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Welcher Abstand konkret zwischen einer Windkraftanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden muss, ergibt sich vielmehr aus

den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe größer 50 Meter unterliegen einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird u. a. geprüft, ob die Anlagen im Hinblick auf die von ihnen verursachten Geräuschemissionen die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, einhalten. Außerdem erfolgt nach der Inbetriebnahme der Anlagen in der Regel eine Abnahmemessung der Geräuschemission bzw. -immission.

Der Petent begründet seine Forderungen mit einem Zitat aus dem Ärzteblatt zur Wahrnehmung von Infraschall. Als Infraschall wird üblicherweise der Schall unterhalb des eigentlichen Hörbereichs des Menschen, mit Frequenzen von weniger als 20 Hertz, bezeichnet. Infraschall ist alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprecher Systeme in Diskotheken.

## 2. Bewertung

Infraschall von genügender Stärke kann unbestritten negative gesundheitliche Auswirkungen hervorrufen. Die Schwelle für solche Wirkungen liegt nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand in etwa bei der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschall. Das baden-württembergische „Infraschall-Messprojekt“ hat gezeigt, dass der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall bereits in 150 Metern Abstand deutlich unterhalb (um mehrere Größenordnungen) dieser Wahrnehmungsgrenzen liegt, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter. Die LUBW und das Landesgesundheitsamt kommen daher zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind. Zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen liegen auch ähnlich lautende Aussagen des Robert Koch-Instituts, des Umweltbundesamts, von namhaften Umweltmedizinerinnen und Umweltmedizinern und von den obersten Gesundheitsbehörden aller Bundesländer vor.

Der Petent begründet seine Forderungen mit einem Zitat aus dem Ärzteblatt zu gesundheitlichen Wirkungen durch Infraschall. Zitat: „Die Frequenzen von Infraschall liegen unterhalb von 20 Hertz, er ist normalerweise für das menschliche Ohr nicht zu hören. Was die Betroffenen beschreiben, ist ein Pulsieren oder ein Druckgefühl auf dem Trommelfell, auch auf der Brust. Die Wahrnehmung der tiefen Frequenzen geht offenbar vom Hören zum Fühlen über – perzipiert über Mechanorezeptoren. So spüren die Betroffenen auch Vibrationen, Erschütterungen oder ein Unsicherheitsgefühl.“ (Zitatende)

Im Bereich des tieffrequenten Schalls unterhalb 100 Hz gibt es einen fließenden Übergang vom Hören, also

von den Sinneseindrücken Lautstärke und Tonhöhe, hin zum Fühlen. Hier ändern sich Qualität und Art der Wahrnehmung. Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt beim Infraschall ganz. Generell gilt: Je niedriger die Frequenz, desto höher muss die Schallintensität sein, damit das Geräusch überhaupt gehört wird. Tieffrequente Einwirkungen hoher Intensität, wie z. B. das Pkw-Innengeräusch bei schneller Fahrt und geöffnetem Fenster, werden häufig als Ohrendruck und Vibrationen wahrgenommen. Bei dauerhafter Einwirkung solch hoher Schallpegel können Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühle im Kopf entstehen.

Neben dem Hörsinn sind auch andere Sinnesorgane für tieffrequenten Schall empfindlich. So vermitteln etwa die Sinneszellen der Haut Druck- und Vibrationsreize. Infraschall kann auch auf die im Körper vorhandenen Hohlräume wie Lunge, Nasennebenhöhlen und Mittelohr wirken. Infraschall sehr hoher Intensität hat eine maskierende Wirkung für den mittleren und unteren Hörbereich. Das bedeutet: Bei sehr starkem Infraschall ist das Gehör nicht in der Lage, gleichzeitig leise Töne in diesem höher gelegenen Frequenzbereich wahrzunehmen.

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt.

Die vom Petenten aus dem Ärzteblatt geschilderten Wirkungen beziehen sich auf hohe Schallintensitäten oberhalb der Hörschwelle. Die im Umfeld von Windkraftanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten.

An der Universität Mainz und an der Universität Hamburg-Eppendorf wurde bzw. wird Forschung zu Infraschall durchgeführt. Konkret wurde an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie Experimente an lebenden tierischen und menschlichen Herzmuskelproben unter Einwirkung von Infraschall durchgeführt. Dabei zeigten sich Verminderungen der vom Herzmuskel entwickelten Kraft. Hierüber wurde in der Presse – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Windenergie – berichtet. Aus den Ergebnissen leiten die Autoren sowohl einen kritischen Wert als auch einen Vorsorgewert für die Exposition mit Infraschall ab. Die o. g. Studie befasst sich mit einer möglichen Schädlichkeit von Infraschall im Allgemeinen. Fragen zur Höhe von Infraschallpegeln bei Windkraftanlagen und deren möglicherweise gesundheitsschädliche Auswirkungen sind nach Angabe der Autoren nicht Gegenstand der Studie. Entsprechende Aussagen werden folgerichtig in der Studie nicht getroffen. In der Studie wird je-



doch ein „kritischer Wert“ und ein Vorsorgewert für die Exposition des Menschen mit Infraschall abgeleitet. Die Studie weist jedoch sowohl in technischer Hinsicht (Versuchsaufbau, Versuchsreihen, Infraschall-Pegelwerte u. a.) erhebliche handwerkliche und hinsichtlich des Versuchsdesigns und der Ergebnisauswertung erhebliche methodische Mängel auf. Daher lassen sich auf der Basis der Studienergebnisse keine Grenzwerte ableiten. Zu dieser Studie hat die LUBW auf ihrer Internetseite eine entsprechende Stellungnahme eingestellt, in welcher Behauptung einer Gefährdung durch Infraschall von Windkraftanlagen zurückgewiesen werden.

Die vom Petenten angeführte Studie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf beschäftigt sich mit der Frage, ob Infraschall nahe der Hörschwelle einen Einfluss auf die allgemeine Hirnaktivität ausüben kann und ob sich die Effekte der Stimulation signifikant von denen unterscheiden, die durch Infraschall oberhalb der Hörschwelle hervorgerufen werden. In der Studie wurden 14 Probanden mit Infraschall einer Frequenz von 12 Hertz und unterschiedlicher Stärke beaufschlagt und währenddessen ihre Hirnaktivitäten in einem Siemens-MRI-Scanner beobachtet. Einmal handelte es sich um Infraschall, der um 2 Dezibel knapp unterhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle lag; das andere Mal um Infraschall deutlich oberhalb dieser Schwelle. Die Studie beschäftigt sich mit der Frage, ob Infraschall nahe der Hörschwelle einen Einfluss auf die allgemeine Hirnaktivität ausüben kann und ob sich die Effekte der Stimulation signifikant von denen unterscheiden, die durch Infraschall oberhalb der Hörschwelle hervorgerufen werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie werden von den Autoren wie folgt zusammengefasst: Eine längere Exposition mit Infraschall in der Nähe der individuellen Hörschwelle der Teilnehmenden führte zu einer höheren lokalen Konnektivität in drei verschiedenen Hirnarealen, während bei einer Stimulation oberhalb der Hörschwelle kein solcher Effekt beobachtet wurde. Nach Aussagen der Autoren handelt es sich um die erste Studie, die zeigt, dass Infraschall nahe der Hörschwelle Veränderungen der neuronalen Aktivitäten in mehreren Hirnregionen hervorrufen kann. Da Windkraftanlagen bereits in ihrem unmittelbaren Umfeld lediglich Infraschallpegel erzeugen, die weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (in 300 m Entfernung liegt der von einer Windkraftanlage hervorgerufene Pegel bei 12,5 Hertz über 20 Dezibel unterhalb dieser Schwelle), sind diese Erkenntnisse hierfür nicht relevant.

Im Rahmen des baden-württembergischen Messprojekts zum Infraschall wurden zahlreiche Messungen an Windkraftanlagen und anderen Quellen durchgeführt. Von der Fachwelt wurde der Bericht bundesweit und auch international sehr positiv aufgenommen. Nach Veröffentlichung des Berichts wurde gegenüber der LUBW der Vorwurf erhoben, man hätte durch Mittelung der Daten die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen beschönigt. Dieser Vorwurf, den auch der Petent in der vorliegenden Petition vorbringt, ist nicht haltbar. Hierzu hat die LUBW auf ihrer Internetseite eine entsprechende Stellungnahme

eingestellt, in welcher diese Behauptungen zurückgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die vom Petenten geforderte Neubewertung der Messungen nicht angezeigt.

Bund und Länder verfolgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Immissions- und Gesundheitsschutz kontinuierlich die Erkenntnislage im Hinblick auf Lärm- und Infraschallimmissionen – nicht nur im Zusammenhang mit Windkraftanlagen. Neue Studien werden in diesem Zusammenhang objektiv geprüft, diskutiert und bewertet. Dies ist ein ständiger und anerkannter Prozess. Zusätzlich veröffentlicht die LUBW auf ihrer Internetseite regelmäßig Stellungnahmen zu neuen Erkenntnissen im Bereich Infraschall von Windkraftanlagen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **22. Petition 17/1096 betr. Bausache, Neubau von zwei Einfamilienhäusern**

Die Petenten bitten, die Ablehnung der Bebauung des Grundstücks S. Straße 16/1 mit zwei Wohnhäusern und Garagen durch die Entscheidung des zuständigen Landratsamts auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Die Petenten sind der Ansicht, dass sich das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, insbesondere bezüglich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### **1. Sachverhalt**

Das Vorhabengrundstück ist durch eine Grundstücksteilung entstanden. Es stellt ein Hinterliegergrundstück dar und ist durch einen Stichweg mit der Erschließungsstraße „S.“ verbunden. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, befindet sich jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich). Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Damit das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig ist, muss es sich in die Eigenart der näheren Umgebung bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, einfügen.

Das Landratsamt hat das Vorhaben hinsichtlich seiner Zulässigkeit nach § 34 BauGB geprüft und fest-

gestellt, dass es sich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einfügt. Den Petenten wurde daraufhin die Baugenehmigung verwehrt.

Gegen die Entscheidung des Landratsamts haben die Petenten beim Regierungspräsidium Widerspruch eingelegt. Das Regierungspräsidium folgte der Argumentation des Landratsamts und hat dementsprechend dem Widerspruch nicht abgeholfen.

Die Petenten haben daraufhin am 8. Dezember 2021 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Eine Entscheidung steht noch aus.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Beurteilung der Überbaubarkeit ist die nähere Umgebung des Vorhabens maßgeblich. Hierbei können nur Hauptgebäude in Betracht kommen, die einen prägenden Charakter für das Baugrundstück aufweisen und damit die Eigenart der Umgebungsbebauung bestimmen. Gebäude, die räumlich näher liegen prägen das Vorhaben stärker als weiter entfernte. In jedem Fall sind die Gebäude der unmittelbaren Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Da die Eigenart der näheren Umgebung jedoch für jedes Kriterium des Einfügens einzeln betrachtet wird, ist auch der räumliche Bezug, der die nähere Umgebung bestimmt, einzeln zu definieren. Bei der Beurteilung des Einfügens bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche werden Nebengebäude nicht berücksichtigt, da sie nicht die Eigenschaften besitzen, die Eigenart der näheren Umgebung zu prägen. Zu den Wesensmerkmalen einer untergeordneten Nebenanlage gehört, dass die Anlage sowohl in ihrer Funktion als auch räumlich-gegenständlich dem primären Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke (oder des Baugebiets selbst) sowie der diesem Nutzungszweck entsprechenden Bebauung dienend zu- und untergeordnet ist. Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dessen Hauptnutzungszweck das Wohnen ist. Typische Nebengebäude wie Gartenhäuser, Geräteschuppen, Garagen, Schuppen, Scheunen oder Ähnliches werden bei der Beurteilung der näheren Umgebungsbebauung nicht berücksichtigt.

Zur näheren Begriffsbestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche wird § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) herangezogen. Die überbaubare Grundstücksfläche kann gemäß § 23 Absatz 1 BauNVO durch Baulinien, Baugrenzen oder Bautiefen bestimmt werden.

Für die Umgebungsbebauung kann keine einheitliche Baulinie festgestellt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich daher aus der Bebauungstiefe, die senkrecht von der Straßengrenze aus bis zur hinte-

ren Gebäudekante der Hauptgebäude (hier der Wohngebäude) gemessen wird und dadurch eine faktische Baugrenze bildet. Die vorhandene Bebauung entlang der S. Straße mit den Hausnummern 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 22, die hier die nähere Umgebung bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche prägen, weisen eine Bebauungstiefe von etwa 10 bis 25 Meter auf und bilden dadurch eine faktische Baugrenze. Die beiden geplanten Bauvorhaben weisen eine Bebauungstiefe bis 38 Meter auf. Damit wird die in der näheren Umgebung vorherrschende Bebauungstiefe deutlich überschritten.

Die Bebauung entlang der Sch.-Straße ist städtebaulich abgeschlossen und wirkt hier nicht prägend auf das Vorhabengrundstück. Daher kann diese Bebauung nicht als Referenz für ein Einfügen nach § 34 BauGB herangezogen werden und muss unberücksichtigt bleiben.

Ein Vorhaben kann sich trotz Überschreitung des vorhandenen Rahmens auch dann in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, wenn es zwar den vorhandenen Rahmen überschreitet, im Übrigen aber keine nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigenden bodenrechtlichen Spannungen in das Gebiet hineinragt. Solche Spannungen können auch darin bestehen, dass das Vorhaben, auch wenn es selbst zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen Situation führt, aufgrund seiner Vorbildwirkung in naheliegender Zukunft eine solche Verschlechterung nach sich ziehen kann. Auch ist ein Vorhaben, das zu einer Verschlechterung, Störung oder Belastung der Umwelt führt und damit „Unruhe“ stiftet, planungsbedürftig und fügt sich in seine Umgebung nicht ein.

In der hier vorliegenden Sache lässt sich aufgrund der bisher fehlenden Bebauung in zweiter Reihe feststellen, dass durch die geplanten Bauvorhaben eine unerwünschte Vorbildwirkung entstünde, die weitere Bauvorhaben in den bisher unbebauten und damit unversiegelten rückwärtigen Grundstücksbereichen nach sich ziehen würde.

Der heute städtebaulich geordnete bzw. strukturierte Bereich mit der Bebauung entlang der S. Straße, erlaubt die Entwicklung auch weiterhin auf Grundlage des § 34 BauGB. Durch die Bebauung in zweiter Reihe, würde diese städtebauliche Ordnung soweit gestört, dass diese nur durch einen Bebauungsplan wiederhergestellt werden könnte und damit ein Planungserfordernis auslösen würde.

Aus den genannten Gründen fügen sich die beiden Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein und sind damit nach § 34 BauGB nicht zulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

### 23. Petition 17/989 betr. Bausache

Die Petenten begehren die Überprüfung der durch das Landratsamt für die Errichtung eines 5-Familienwohnhauses auf ihrem Nachbargrundstück erteilten Baugenehmigung.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für dieses Vorhaben durch die Gemeinde sei ihr Grundstück ohne ihr Wissen mit einem „Bautabu“ belastet worden. Infolge der Vergrämung von auf dem Baugrundstück vorkommenden Mauereidechsen befürchten sie Beeinträchtigungen für ihr eigenes Grundstück und begehren eine vertragliche Zusicherung oder Ähnliches, dass ihr Grundstück jederzeit und ohne Einschränkungen bebaut werden darf.

Zudem seien ihre Einwendungen als Nachbarn sowohl im Bauleitplanverfahren, als auch im Baugenehmigungsverfahren nicht ausreichend gewürdigt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde hat am 14. Februar 2022 auf Antrag der Bauherrin X die Baugenehmigung für die Errichtung eines 5-Familienwohnhauses mit fünf Garagen und fünf Stellplätzen (zwei Vollgeschosse und Dachgeschoss) auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück erteilt. Die Petenten sind Eigentümer von zwei angrenzenden Grundstücken. Eines davon ist bebaut mit ihrem Wohnhaus, das andere Grundstück ist unbebaut.

Das petitionsgegenständliche Baugrundstück stellt eine 640 Quadratmeter große Baulücke dar. Der Gemeinderat hatte sich dazu entschieden, das bis dahin im Besitz der Gemeinde befindliche Grundstück zur Schaffung von Wohnraum im Innenbereich an die Firma X zu veräußern (Kaufvertrag vom 3. September 2020). Da die Festsetzungen des Bestandsbebauungsplans für das Baugrundstück keine dementsprechende Bebauung zugelassen haben, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um das Vorhaben der Firma X planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Baugrundstück entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der am 2. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan, dessen Bestandteil der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15. Oktober 2020 und 4. Februar 2021 ist, bestimmt allein die Zulässigkeit des petitionsgegenständlichen Vorhabens (vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch).

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 2. März 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungs- und zeitgleiche Offenlagebeschluss wurde am 5. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde von der Gemeinde, da die ent-

sprechenden Voraussetzungen vorlagen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Daher konnte sowohl auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB, als auch auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet werden. Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 15. März bis zum 23. April 2021 statt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde in einer Abwägungstabelle zusammengestellt, mit einem Abwägungsvorschlag versehen und in der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Juni 2021 öffentlich beraten. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen, die mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 2. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Im Planungs- bzw. Bebauungsplanverfahren hat sich in Bezug auf den besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz) gezeigt, dass auf dem Baugrundstück ein Mauereidechsenvorkommen besteht. In der daraufhin erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche in der Fassung vom 11. November 2020 Bestandteil der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs war, war in Anlage A.2 (Seite 23) im „Plan zur Vergrämung der Mauereidechsen“ u. a. das an das Plangebiet angrenzende Teil des Grundstücks der Petenten als „Bautabuzone“ gekennzeichnet.

Die Petenten haben im Bebauungsplanverfahren Einwendungen vorgebracht, unter anderem gegen die „Bautabuzone“, da sie, wie mit der Petition vorgetragen, nachteilige Folgen für die Nutz- und Bebaubarkeit ihres Grundstücks befürchteten.

Am 29. Juni 2021 hat der Rechtsanwalt der Petenten zudem das Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamts telefonisch unter Bezug auf die für den selben Tag angesetzte abschließende Beratung des Bebauungsplans im Gemeinderat kontaktiert. Problem sei der Begriff der „Bautabuzone“ in der Anlage A.2 auf Seite 23 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Daraufhin wurde in einem Telefonat zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde kurzfristig vereinbart, die missverständliche Bezeichnung „Bautabuzone“ in „befristeter Schutzbereich während der Vergrämungsphase“ abzuändern. In der Abwägungstabelle der Gemeinde zum Satzungsbeschluss ist zu der entsprechenden Einwendung der Petenten bzw. deren anwaltlichen Vertretung vermerkt: „Die Flächen, die als „befristeter Schutzbereich während der Vergrämungsphase“ bezeichnet sind, dienen ausschließlich für das hier beschriebene Vorhaben als Bauausschlussflächen. Damit soll gewährleistet sein, dass ein Betreten, Befahren oder die Lagerung von Materialien durch die ausführenden Firmen auf diesen Grundstücken nicht erfolgt. Die Formulierung in der artenschutzfachlichen Untersuchung wird klargestellt.“

Bereits am 24. Juni 2021 ging der Bauantrag der Firma X für das petitionsgegenständliche Vorhaben beim Bürgermeisteramt der Gemeinde ein. Im Rahmen der daraufhin u. a. als Teil des Genehmigungsverfahrens nach § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) durch-

geführten Benachrichtigung der Angrenzer haben die Petenten Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden bei Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt nur insoweit berücksichtigt, als der Standort der Wärmepumpe verändert wurde. Mit Bescheid vom 14. Februar 2022 wurde die Baugenehmigung erteilt.

Rechtliche Würdigung:

#### 1. Bauleitplanverfahren

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans. Bau- oder Entwicklungswünsche Dritter können aber durchaus den berechtigten Anstoß einer Planung darstellen. Die Gemeinde begründet das Erfordernis ihrer Planung mit dem Ziel, eine innerörtliche Baulücke durch ein Mehrfamilienhaus zu schließen, um Wohnraum zu schaffen.

Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden, vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, z. B. aber auch des Naturschutzrechts, selbst bestimmen.

Bei der Planerstellung und letztlich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die verschiedenen von der Planung berührten Belange zu berücksichtigen und einzustellen. Dafür hat die Gemeinde den Bebauungsplanentwurf mit der entsprechend des Verfahrenszeitpunkts vorliegenden Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Informationen über den Zeitraum von einem Monat ausgelegt, um der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie hat zudem nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde in einer Abwägungstabelle zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Ausweislich der Abwägungstabelle hat die Gemeinde in ihre Abwägung u. a. auch die Einwendungen der Petenten, insbesondere zu der „Bautabuzone“ eingestellt. Weiter wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, um die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz zu gewährleisten.

Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage in der Sitzung vom 29. Juni 2021 über den Bebauungsplanent-

wurf beraten und unter den widerstrebenden privaten und öffentlichen Belangen, die durch die Planung berührt werden, eine abwägende Entscheidung getroffen. Im Ergebnis wurde der Bebauungsplan einstimmig als Satzung beschlossen.

Im Laufe des Planungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens wurden im Plangebiet wie dargelegt Mauereidechsen nachgewiesen. Diese gehören zu den streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sodass die artenschutzrechtliche Verbotsvorschrift des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten ist. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstreckt sich die dort vorhandene, zusammenhängende lokale Population auch auf die anliegenden Privatgrundstücke.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Mauereidechsen gehören aufgrund des bei diesen Individuen festgestellten Phänotyps zu einer italienischen, nicht heimischen Unterart. Da durch eine Umsiedlung nicht heimischer Individuen auf externe Ersatzflächen negative Auswirkungen, wie die Gefährdung der genetischen Integrität oder eine Verdrängung der einheimischen Unterart sowie anderer heimischer Reptilienarten zu befürchten sind, ist eine Umsiedlung nicht heimischer Mauereidechsen aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Stattdessen wurde, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches die Vergrämung auf anliegende, auch bereits durch nicht heimische Mauereidechsen besiedelte Nachbarflächen vorsieht und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt ist. Festgelegt wurde außerdem, dass nach Abschluss der Bauarbeiten bestimmte Flächen auf dem Baugrundstück eidechsengerecht aufzuwerten sind und die vor Baubeginn bestehende Verbindung innerhalb der lokalen Population wiederhergestellt wird. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch Festsetzungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan, über den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und der Firma X sowie über einen zu diesem Zweck zwischen dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine Rückwanderung der vergränten Eidechsen auf die dann aufgewerteten Flächen auf dem Baugrundstück zu erwarten. Die Vergrämung der Mauereidechsen erfüllt unter Einhaltung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläuterten Maßnahmen den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG nicht, weshalb auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Maßnahmen erforderlich ist.

Anzumerken ist, dass die in der Anlage A.2 auf Seite 23 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zunächst verwendete Bezeichnung „Bautabuzone“ insoweit missverständlich formuliert war, als dass damit gemeint war (und auch nicht Wirkung des Fachgutachtens hätte sein können), dass auf den Flächen eine Bebauung nicht mehr zulässig sein soll. Stattdes-

sen soll gewährleistet werden, dass die für den Zeitraum der Bauphase auf die benachbarten Grundstücke vergrämten Mauereidechsen durch die auf das petitionsgegenständliche Vorhaben bezogenen Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Die von den Petenten kritisierte Unklarheit wurde bereits dadurch behoben, dass die Bezeichnung „Bautabuzone“ in „befristeter Schutzbereich“ geändert wurde, was ausweislich des Protokolls der Gemeinratsitzung auch Grundlage des abwägenden Satzungsbeschlusses vom 29. Juni 2021 war. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, wie ausgeführt, zu erwarten, dass die vergrämten Eidechsen auf das Baugrundstück zurückwandern.

## 2. Baugenehmigung

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist hierbei kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Entgegen der Auffassung der Petenten wurde die Vergrämung der auf dem Baugrundstück vorkommenden Eidechsen nicht zulasten ihres eigenen Grundstücks vorgenommen und führt nicht zu rechtlichen Nachteilen der Petenten oder zu Nachteilen hinsichtlich der Bebauung oder Nutzungsmöglichkeiten ihres eigenen Grundstücks. Die Vergrämungsmaßnahmen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert aufgeführt. Die Vergrämung erfolgte vor Baubeginn durch Rodungen, die Entfernung von Gehölzschnitt und Versteckmöglichkeiten, die Abdeckung des Vergrämungsbereichs und das Aufstellen von Reptilienzäunen. Nach der Durchführung dieser Maßnahmen bestanden seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweifel, ob die Vergrämung tatsächlich erfolgreich war. Das Landratsamt hat daher eine nochmalige Überprüfung durch das beteiligte Fachbüro vor Erteilung einer Baufreigabe gefordert.

Aus dem daraufhin vorgelegten Bericht des Fachbüros vom 1. April 2022 geht hervor, dass die Vergrämung auf dem Baugrundstück erfolgreich war. Aus den Ergebnissen der Begehung ist ersichtlich, wo Mauereidechsen in der Umgebung festgestellt werden konnten. Auf den Grundstücken der Petenten wurden keine Mauereidechsen aufgefunden. Das unbebaute Grundstück der Petenten ist aufgrund seines aktuell sehr gepflegten Zustands als dauerhafter Lebensraum für Mauereidechsen ohnehin relativ ungeeignet. Mit dem Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück bestimmte Außenanlagen als Lebensräume für die Mauereidechsen und deren besondere Lebensraumanforderungen zu errichten. Aus diesem Grund werden sich auf dem Grundstück der Petenten nach Ausführung des Bauvorhabens auch nicht mehr Eidechsen aufhalten als vor Durchführung der Vergrämung und des Bauvorhabens. Nachteile für die Petenten sind nach alledem nicht erkennbar. Eine Prüfung etwaiger pri-

vatrechtlicher Belange erfolgt durch die beteiligten Behörden grundsätzlich nicht.

Die Petenten haben außerdem auf die aus ihrer Sicht nicht zufriedenstellende Würdigung ihrer Nachbareinwendungen im Baugenehmigungsverfahren verwiesen und haben ihre Einwendungen der Petition als Anlage erneut beigefügt.

Den Ausführungen der Petenten, wonach ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot der Gemeinde vorliege, ist entgegenzusetzen, dass Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens der maßgebliche Bebauungsplan ist. Dieser ist rechtskräftig. Die Gemeinde ist Träger der kommunalen Planungshoheit und kann daher Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit sie dies für erforderlich hält. Auf die vorstehenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

Mit den Einwendungen der Petenten wurde außerdem aufgeführt, dass im Bauantrag keine Wärmepumpe dargestellt war und eine solche auch nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans war. Eine Wärmepumpe muss jedoch nicht Gegenstand eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein. Der Standort der Wärmepumpe wurde im Baugenehmigungsverfahren nachträglich so gewählt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für angrenzende Grundstücke vorliegen. Nachgewiesen wurde dies durch eine Fachunternehmerbescheinigung zur überschlägigen Schallimmissionsprognose und durch die Zusammenfassung der Schallwerte für die genehmigende Behörde für die einzubauende Wärmepumpe.

Weiterhin wurde von den Petenten beanstandet, dass der Baugenehmigungsantrag von den Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinsichtlich Firsthöhe und Traufhöhe abweiche. Dies ist nicht der Fall. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angegebenen Höhen werden nicht überschritten. Auch ein Verstoß gegen das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme ist nicht ersichtlich. Die maßgeblichen Grenzabstandsflächen liegen auf dem Baugrundstück. Es ist daher von einer ausreichenden Belichtung und Belüftung auszugehen. Eine erdrückende Wirkung ist bei der Anordnung des geplanten Wohnhauses in Bezug auf die Lage der Nachbargebäude nicht ersichtlich. Der ebenfalls beanstandete Balkon steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans oder zu baurechtlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für die geplante Länge und Breite des Gebäudes. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auch hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundfläche eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht widerspricht und die Petenten durch das Vorhaben nicht in geschützten nachbarlichen Rechten verletzt werden. Die Firma X besaß insofern einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung.

Das unbebaute Grundstück der Petenten liegt nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sondern im Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplans. Das Grundstück ist insofern

unverändert entsprechend der Maßgaben der Festsetzungen dieses Bebauungsplans sowie der weiteren zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu denen auch die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zählen, nutz- bzw. bebaubar. Dafür bedarf es jedenfalls keiner von den Petenten begehrten zusätzlichen vertraglichen Zusicherung zur planungsrechtlichen Überbau- bzw. Nutzbarkeit ihres Grundstücks. Vielmehr steht es den Petenten jederzeit frei, für ein konkretes, mit ihrer Petition nicht näher benanntes Vorhaben einen Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage beim Landratsamt zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

#### **24. Petition 17/725 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und die Polizei**

Die Petentin wendet sich gegen Durchsuchungsmaßnahmen und Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Petentin wegen des Verdachts der Geldwäsche und gegen ihren Ehemann wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Ehemann der Petentin ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ihm wurde zur Last gelegt, er habe sich spätestens Anfang des Jahres 2020 entschlossen, gewinnbringende Umsatzgeschäfte mit großen Mengen von Marihuana und Kokain durchzuführen und sich mit dem Verkauf der Drogen eine fortlaufende Einnahmequelle zu erschließen.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens erließ das Amtsgericht am 20. Januar 2021 einen Durchsuchungsbeschluss für mehrere Wohnobjekte des Ehemanns der Petentin sowie einen Haftbefehl gegen diesen. Zudem ordnete das Amtsgericht am 22. Januar 2021 einen Vermögensarrest in Höhe von zunächst 71 000 Euro in das Vermögen des Ehemanns der Petentin an. Bei der Durchsuchung des Wohnhauses in der H.-Straße am 26. Januar 2021, welches dem Ehemann der Petentin gehört, wurde durch die Einsatzkräfte der Beweis- und Festnahmeeinheit des Polizeipräsidiums die Hauseingangs- und die Wohnungstüre gewaltsam geöffnet. Dabei wurden diese beschädigt.

Bei der Durchsuchung des Objekts in der S.-Straße, der Meldeadresse der Petentin, wurde diese angetroffen. Aufgrund des durch das Amtsgericht angeordneten Vermögensarrests wurde neben Bargeld und Wertgegenständen ein KfZ, Modell Porsche Cayenne, der auf den Ehemann der Petentin zugelassen ist, si-

chergestellt und gepfändet. Außerdem wurden bei der Durchsuchung mehrere Handys sichergestellt. Der Petentin wurden eine Mehrfertigung des Durchsuchungsbeschlusses sowie eine Niederschrift der sichergestellten Gegenstände übergeben.

Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021 beantragte die anwaltliche Vertreterin der Petentin die Herausgabe des Pkw mit der Begründung, dass das Fahrzeug im Alleineigentum der Petentin stehe. Zwischen den Eheleuten sei im Dezember 2016 ein Darlehensvertrag und eine Sicherungsübereignung des Fahrzeugs an die Petentin als Darlehensgeberin und Sicherungsnehmerin vereinbart worden.

Mit Verfügung vom 8. Juli 2021 leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin wegen des Verdachts der Geldwäsche ein. Grundlage für die Verfahrenseinleitung war, dass sich im Rahmen des gegen ihren Ehemann geführten Ermittlungsverfahrens der Verdacht ergeben hatte, dass die Petentin aus den Drogengeschäften ihres Ehemannes herrührende Vermögenswerte vereinnahmt hatte. So hatten die Finanzermittlungen ergeben, dass seit dem 1. Juli 2017 auf das Konto der Petentin mehr als 132 000 Euro durch Bareinzahlungen erfolgten.

Mit Beschluss vom 23. Juli 2021 erließ das Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnräume der Petentin in der S.-Straße. Vor Ort wurde am 30. Juli 2021 festgestellt, dass die Petentin nicht mehr dort wohnhaft war, sondern in die H.-Straße umgezogen war. Im Rahmen der sodann aufgrund einer Eilanordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführten Durchsuchung in der H.-Straße konnte der aufgrund einer beantragten Besuchserlaubnis durch einen Notar bestehende Verdacht, die Petentin versuche, das auf ihren Ehemann als Eigentümer eingetragene Grundstück auf sich zu übertragen, insoweit bestätigt werden, als das Grundstück auf sie und ihren Sohn übertragen werden sollte. Zudem wurde bekannt, dass die Petentin am 29. Mai 2017 ein Grundstück in den Niederlanden erworben hatte. Im Rahmen der Durchsuchung wurden schriftliche Unterlagen über Vermögensverhältnisse und Mobiltelefone aufgefunden und sichergestellt. Nachdem die Petentin zunächst mit ihrem Rechtsanwalt Rücksprache halten wollte, dieser jedoch nicht erreichbar war, wurde keine Beschuldigtenvernehmung mit der Petentin durchgeführt. Der Petentin wurden ein Durchsuchungsbeschluss sowie eine Niederschrift der sichergestellten Gegenstände übergeben. Die Petentin wurde belehrt, dass sie hierüber jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen könne. Hierbei gab die Petentin an, dass sie den Sachverhalt ihrem Rechtsanwalt mitteilen und dieser sich um alles Weitere kümmern würde.

Die Staatsanwaltschaft erwirkte aufgrund der gewonnen Erkenntnisse ferner einen Beschlagnahmebeschluss für das in den Niederlanden gelegene Grundstück, weil der Verdacht bestand, dass dieser Erwerb ebenfalls mit inkriminierten Mitteln erfolgte. Die Beschlagnahme schlug indessen fehl, weil die Petentin das Grundstück zwischenzeitlich offenbar veräußert hatte.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2021 lehnte das Landgericht den Antrag der Petentin auf Herausgabe des Pkw ab. Die Eigentumsvermutung des § 1006 Bürgerliches Gesetzbuch spreche dafür, dass der Pkw im Eigentum ihres Ehemanns stand und weiterhin steht. Der Pkw sei durch diesen zugelassen und genutzt worden. Die Versicherungsbeiträge seien von seinem Konto abgebucht worden. Die Eigentumsvermutung werde durch den vorgelegten Darlehens- und Sicherungsübereignungsvertrag nicht beseitigt. Die von der Staatsanwaltschaft erbetenen Nachweise, wer den Vertrag für die Eheleute aufgesetzt habe, seien nicht erbracht worden. Die Behauptung der Petentin, ihre gut situierten Eltern hätten sie in der Vergangenheit und auch beim Kauf des Fahrzeugs finanziell unterstützt, sei nicht belegt. Ungereimt erscheine der Strafkammer, dass von der Petentin keine Angaben zum Verwahrungsort des Darlehens- und Sicherungsübereignungsvertrages gemacht wurden, falls dieser tatsächlich 2016 geschlossen worden sein sollte. Anlässlich der Durchsuchungen hätte dieser jedenfalls nicht aufgefunden werden können. Deshalb sei auch unklar, ob es sich um eine 2016 gefertigte inhaltlich unrichtige Urkunde oder um ein nachträglich gefertigtes Dokument handle. Die Gesamtwürdigung der Umstände lasse einen bereits 2016 geschlossenen Darlehens- und Sicherungsübereignungsvertrag wenig plausibel erscheinen.

Das Landgericht verurteilte den Ehemann der Petentin mit Urteil vom 30. September 2021 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und fünf Monaten. Zugleich ordnete das Landgericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1 845 608 Euro an. Nach der geständigen Einlassung des Ehemanns der Petentin habe dieser Betäubungsmittelgeschäfte durchgeführt, die sich auf mehr als 620 Kilogramm Marihuana und 10,1 Kilogramm Kokain bezogen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Petentin dauern weiter an.

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die in den Wohnräumen der Familie durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen. Sie beanstandet, dass Türen beschädigt wurden und Vermögenswerte sowie Beweismittel sichergestellt wurden.

Die Petentin ist der Auffassung, ihr Ehemann habe einer verfahrensverkürzenden Verständigung nur zugestimmt, damit die Familie zukünftig von den Strafverfolgungsbehörden in Ruhe gelassen würde, was aber nun nicht eingetreten sei. Die Petentin fühlt sich getäuscht.

Der Sachverhalt ist folgendermaßen zu bewerten:

Das Amtsgericht und das Landgericht haben ihre Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Ent-

scheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die gerichtlichen Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen ersichtlich nicht.

Falsch ist die Behauptung der Petentin, das Geständnis ihres Ehemanns im Rahmen der Verfahrensabsprache vor dem Landgericht sei erfolgt, weil ihm in Aussicht gestellt worden sei, dass bei einem Geständnis die Familie von den Strafverfolgungsbehörden „in Ruhe gelassen“ werde. Vielmehr hat der Ehemann anwaltlich beraten ein Geständnis abgelegt, um eine Strafmilderung zu erreichen, zumal er mit Geständnissen weiterer Tatverdächtiger rechnen musste. Ohne das Geständnis hätte der Ehemann noch mit einer weit höheren Freiheitsstrafe rechnen müssen. Auf eine Nachfrage des Verteidigers des Ehemanns, wie er im Verfahren gegen seine Ehefrau entscheiden werde, hat der zuständige Oberstaatsanwalt diesem mitgeteilt, dass er an den Mindeststrafrahmen gebunden sei, aber trotz des Wertes des gewaschenen Vermögens berücksichtigen müsse, aus welcher Situation die Petentin heraus gehandelt habe.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist in beiden Ermittlungsverfahren dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Durchsuchungsmaßnahmen und Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfolgten jeweils auf Grundlage richterlicher Beschlüsse. Soweit die Staatsanwaltschaft bei der Durchsuchung am 30. Juli 2021 eine Eilanordnung zur Durchsuchung der Wohnräume getroffen hat, ist dies nicht zu beanstanden, weil der zuständige Ermittlungsrichter nicht erreichbar war. Die Sicherstellung von Beweismitteln im Rahmen der Durchsuchungen ist gleichfalls nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin sich gegen die Pfändung des Pkw wendet, hat bereits das Landgericht in seinem Beschluss vom 28. Juli 2021 festgestellt, dass die Darstellungen der Petentin unglaubhaft sind und sie versuchte, die wahren Eigentumsverhältnisse zu verschleiern, um das Fahrzeug dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Soweit die Petentin angibt, sie benötige aufgrund ihrer Erkrankung ein Fahrzeug, ist zu bemerken, dass auf die Petentin am 13. Juli 2020 und am 7. Juni 2021 jeweils ein Fahrzeug zugelassen wurde. Diese wurden in den Ermittlungsverfahren weder zu Zwecken der vorläufigen Vermögenssicherung noch sonst sichergestellt oder beschlagnahmt. Somit kann die Petentin jederzeit über ein Fahrzeug verfügen.

Zur Einziehung von Vermögenswerten hat die Staatsanwaltschaft keine Zusagen gemacht. Entscheidend für die Frage der Einziehung ist, ob die Petentin oder ihr Ehemann Eigentümer der sichergestellten Gegenstände war. Auf der Grundlage der durch das Landgericht ausgesprochenen Einziehung des Wertes von Taterträgen kann in das Eigentum des Ehemanns der Petentin vollstreckt werden. Deshalb werden, sobald

das Urteil gegen den Ehemann rechtskräftig ist, weitere Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen.

Gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dabei haben die Beamten des Polizeivollzugsdienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie sind hierzu u. a. berechtigt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

Die Polizeibeamten handelten bei den durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen jeweils aufgrund richterlicher Durchsuchungsbeschlüsse bzw. auf Anweisung der Staatsanwaltschaft. Die Petentin wurde über ihre Rechte belehrt und erhielt eine Niederschrift über die sichergestellten Gegenstände. Ein Antrag auf Schadensersatz der Familie der Petentin bezüglich der beschädigten Türen liegt dem Polizeipräsidium nicht vor. Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten war ordnungsgemäß und somit nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 25. Petition 17/815 betr. Erlass einer Forderung

Mit seiner Petition beantragt der Petent den Erlass einer Forderung des Landes Baden-Württemberg gegen ihn. In der Sache trägt er wie folgt vor: Er sei zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8 000 Euro an das Land Baden-Württemberg verurteilt worden, obwohl er die ihm vorgeworfene streitgegenständliche Sachbeschädigung nicht begangen und kein Beweis seiner Täterschaft vorgelegen habe. Er ist der Meinung, die Verurteilung sei zu Unrecht erfolgt. Gegen die auf Grundlage der Verurteilung vom Land Baden-Württemberg eingeleitete Zwangsvollstreckung wendet sich der Petent mit der Begründung, dass ihm wegen der durch das Land eingeleiteten Pfändung und einer weiteren Pfändung seiner Ehefrau nur noch der Pfändungsfreibetrag bleibe. Er sei 89 Jahre alt und bei schlechter Gesundheit und bitte daher um „Verzicht“ auf die Forderung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrem Bericht aus, der Petent sei durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts X vom 26. September 2008 nach 33-tägiger Hauptverhandlung wegen Sachbeschädigung in 65 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Nach den Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil hatte der Petent in den Jahren 1999 bis 2006 überwiegend Hausfassaden mit ölhaltigen Substanzen beschützt. Eine dieser Sachbeschädigungen sei am 25. Februar

2003 zum Nachteil eines damals bei der Staatsanwaltschaft tätigen Oberamtsanwalts erfolgt, der in einem gegen den Petenten geführten Strafverfahren in der Hauptverhandlung vor einem Amtsgericht am 16. Oktober 2001 die Anklage vertreten hatte.

Da der Schaden des Oberamtsanwalts allein wegen dessen dienstlicher Stellung eingetreten war, habe das Land Baden-Württemberg als Dienstherr Fürsorgeleistungen nach § 98 Landesbeamtengesetz (LBG) an den Oberamtsanwalt gewährt und diesem zur Deckung seiner Aufwendungen für die Schadensbeseitigung eine Entschädigung in Höhe von 8 000 Euro geleistet. Im Gegenzug habe sich das Land die Schadensersatzansprüche des Beamten gegen den Petenten abtreten lassen. Aus dem abgetretenen Recht habe das Land am 8. Dezember 2004 einen Mahnbescheid beantragt, gegen den der Petent Widerspruch eingelegt habe. Im sich anschließenden streitigen Zivilverfahren habe das Landgericht zunächst das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Hiergegen habe der Petent wiederholt Einwände erhoben, die im Ergebnis zu dem vom Petenten vorlegten Beschluss des Oberlandesgerichts vom 14. Januar 2008 geführt hätten. Durch Urteil des Landgerichts vom 14. November 2008 sei der Petent schließlich zur Zahlung von 8 000 Euro nebst Zinsen und Kosten verurteilt worden. Die Berufung des Petenten habe das Oberlandesgericht mit Urteil vom 18. Februar 2010 zurückgewiesen.

Nach Rechtskraft des Zivilurteils habe die Generalstaatsanwaltschaft am 19. Juli 2010 die Zwangsvollstreckung wegen folgender Forderungen eingeleitet:

- Urteil des Landgerichts vom 14. November 2008, zugestellt am 8. Januar 2009, mit einer Hauptforderung in Höhe von 8 000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10. Juni 2005,
- Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts vom 5. Februar 2009, zugestellt am 9. Februar 2009, wegen festgesetzter Kosten in Höhe von 1 249,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12. Januar 2009,
- Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts vom 17. Juni 2010, zugestellt am 21. Juni 2010, wegen festgesetzter Kosten in Höhe von 1 396,58 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1. März 2010.

Am 12. August 2010 sei beim Amtsgericht wegen dieser Ansprüche ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt worden. Nach einer Teilzahlung des Petenten in Höhe von 1 369,58 Euro am 7. Juli 2010 und einer Zahlung von Drittschuldnern in Höhe von 3 500 Euro bestünden noch folgende Verbindlichkeiten des Petenten gegenüber dem Land Baden-Württemberg:

- 8 000 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10. Juni 2005 und



– 1 249,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12. Januar 2009

abzüglich der durch Drittschuldner gezahlten 3 500 Euro. Zum 1. Februar 2022 belaufe sich die Gesamtforderung unter Einschluss von Zinsen auf 13 575,62 Euro. Die Vermögensauskunft sei zuletzt am 25. Mai 2020 abgenommen worden.

Wie die Generalstaatsanwaltschaft weiter berichtet, sei im Rahmen der 2010 eingeleiteten Zwangsvollstreckung bekannt geworden, dass der Petent sein hälftiges Miteigentum an einer 4-Zimmer-Wohnung in bevorzugter Ortsrandlage an einem Südhang sowie vier dortige Kfz-Abstellplätze bereits durch Willenserklärung vom 24. Oktober 2008 an seine Ehefrau übertragen habe, wobei zu seinen Gunsten gleichzeitig eine Reallast wegen Pflegeverpflichtung, ein Wohnungsrecht in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und eine Rückerwerbsvormerkung bewilligt worden seien. Zugunsten seiner Ehefrau sei eine Grundschuld über 150 000 Euro nebst 15 Prozent Zinsen eingetragen worden. Die Eintragung ins Grundbuch sei am 14. November 2008 erfolgt.

Am 27. Februar 2009 sei zudem ein zuvor bestehender Nießbrauch des Petenten im Grundbuch gelöscht worden, der zugunsten des Petenten und seiner Ehefrau in Gesamtberechtigung nach § 428 Bürgerliches Gesetzbuch an einer Eigentumswohnung nebst einer Garage in guter Wohnlage bestanden habe, welche im Eigentum des Sohns des Petenten gestanden habe. Der Nießbrauch der Ehefrau habe fortbestanden mit der Folge, dass diese nun allein berechtigt sei, alle Erträge zu vereinnahmen. Der Zeitpunkt der notariellen Verzichtserklärung des Petenten sei nicht bekannt.

Hinsichtlich einer Sicherungshypothek über 80 000 Euro an einem früheren Wohneigentum des Petenten habe sich der Petent, vertreten durch seine Ehefrau, schließlich gegen Zahlungen der Drittschuldner an das Land Baden-Württemberg mit der Begründung gewehrt, er habe seinen Anteil an der noch ausstehenden Kaufpreisforderung am 25. August 2008 schenkweise an seine Ehefrau abgetreten. Da die privatschriftliche Schenkung formnichtig gewesen sei und die Drittschuldner die Abtretung nicht eingewandt hätten, hätten die Drittschuldner 3 500 Euro an das Land Baden-Württemberg gezahlt.

#### Bewertung:

Soweit der Petent gegen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung vorbringt, er sei nicht der Verursacher der Fassadenbeschädigung und deshalb sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu Unrecht verurteilt worden, stehen dem die rechtskräftigen Urteile in der Straf- und Zivilsache entgegen.

Aus dem vom Petenten zitierten Auszug aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 14. Januar 2008 ergibt sich nichts Gegenteiliges. Zum einen ist Gegenstand des Beschlusses nur die Entscheidung über die Anordnung des Ruhens des Verfahrens. Zum anderen sind die zitierten Ausführungen aus dem Zusammen-

hang gerissen und werden im Beschluss des Oberlandesgerichts wie folgt fortgesetzt:

„Eine Verurteilung des Beklagten wegen des Streitgegenständlichen Sachverhalts kommt demnach sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren angesichts bestrittener Täterschaft allenfalls aufgrund von Indizien in Betracht – wie etwa der in Anl. K 1 [...] erwähnten Äußerung des Beklagten gegenüber dem Landgericht vom 21. April 2003 einerseits, der Geschädigte werde ‚einige Feinde haben, wenn er – wie in meinem Falle – im Wissen um die Unschuld eines Angeklagten seine Bestrafung beantragt‘ in Verbindung mit und vor allem einer Überführung des Beklagten in gleichgerichteten Fällen andererseits.“

Eine solche Verurteilung ist nachfolgend jedoch sowohl straf- als auch zivilrechtlich erfolgt. Die Urteile sind rechtskräftig. Eine Änderung oder Aufhebung der in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen durch die Exekutive ist aus Gründen der Gewaltenteilung nicht zulässig.

Die rechtskräftig festgestellte Forderung kann auch weder erlassen noch niedergeschlagen werden.

Eine besondere Härte, die nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) einen Erlass der Forderung begründen könnte, liegt nicht vor. Diese ergibt sich insbesondere nicht aus der vom Petenten vorgetragenen finanziellen Zwangslage. Denn der Petent hat diese behauptete Mittellosigkeit selbst herbeigeführt, indem er wie bereits dargestellt ab Oktober 2008 – und damit in Erwartung des am 24. November 2008 ergangenen Urteils des Landgerichts – zugunsten seiner Ehefrau auf erhebliche Vermögenswerte verzichtet hat. Die zeitliche Nähe der Vermögensübertragungen zu dem damals laufenden Zivilverfahren legt nahe, dass der Petent handelte, um eine drohende Vollstreckung durch das Land zu vereiteln. Wirtschaftlich nachvollziehbare und zu billigende Gründe für die Vermögensverschiebungen sind nicht nur nicht erkennbar, sie liegen fern. Vor diesem Hintergrund stellt die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung keine besondere Härte dar, die einen Erlass rechtfertigen könnte.

Auch eine Niederschlagung nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 LHO und Nummer 2.4 zu § 59 der VV-LHO vom 20. Dezember 2018 kommt nicht in Betracht. Es ist nicht anzunehmen, dass die Einziehung des Anspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Der Petent trägt selbst vor, dass nach Beendigung der Pfändung durch seine Ehefrau das Land bis zur Grenze des pfändungsfreien Betrags auf seine Altersrente werde zugreifen können. Auch stehen die Kosten der Einziehung nicht außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**26. Petition 17/1217 betr. Sicherungsverwahrung, Tragen von Schutzmasken**

Der Petent begehrt, für die Bediensteten des Justizvollzugs zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus weiterhin das Tragen von Schutzmasken zwingend vorzuschreiben.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zutreffend ist, dass für die Bediensteten im Justizvollzug seit dem 26. Mai 2022 keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske mehr gilt. Diese Änderung ist durch das Auslaufen der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung zum 25. Mai 2022 bedingt, welche insoweit nicht mehr als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Zur Reduzierung der Gefahr einer Infektion von Vollzugsbediensteten mit dem SARS-CoV-2 Virus während der Dienstverrichtung wird durch das Ministerium für Justiz und Migration allerdings weiterhin die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP Maske“) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bei Unterschreiten des Mindestabstands in geschlossenen Räumen sowie eine ausreichende Hygiene empfohlen. Diese Empfehlung gilt auch für Fremdpersonen während ihres Aufenthalts in Justizvollzugseinrichtungen. Medizinische Gesichtsmasken werden den Bediensteten von ihren jeweiligen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird empfohlen, dass Bedienstete, die in für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugseinrichtung besonders bedeutsamen oder in besonders infektiöngefährlichen Bereichen, z. B. der Kammer, der Zugangsabteilung, der Quarantäneabteilungen, dem Krankenrevier und der Bettenstationen, der Küche sowie der Torwache, tätig sind, eine FFP2-Maske tragen.

Insofern besteht für das Begehren des Petenten keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen wird dem Infektionsschutz durch die Empfehlungen des zuständigen Ministeriums ausreichend Genüge getan.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**27. Petition 17/1253 betr. Sicherungsverwahrung, Nebenkosten und Aufwendungen für Lebensmittel**

Der Petent beanstandet die Kosten im Anstaltseinkauf (1.), begehrt das Absehen von der Erhebung eines Stromkostenbeitrags sowie der Kosten für Fernsehempfang (2.) und verlangt die Zahlung eines monatlichen Betrags von 20 Euro an jeden Gefangenen und

Sicherungsverwahrten zur freien Verwendung aus Haushaltsmitteln (3.).

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Zu 1. (Anstaltseinkauf):

Strafgefangene erhalten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen. Gleichlautende Regelungen bestehen für Untersuchungsgefangene (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 JVollzGB II) und Sicherungsverwahrte (§ 20 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V). Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch auf einen Einkauf zu marktüblichen Preisen, sondern nur zu marktgerechten Preisen besteht (vgl. Beschluss des OLG Karlsruhe vom 30. Juni 2021). Die Grenze zu überhöhten Preisen ist insoweit bei einem Drittel zu sehen (OLG Karlsruhe), wobei die Preise nicht mit Sonderangeboten, sondern mit regulären Preisen zu vergleichen sind; allerdings werden auch im Bereich des Anstaltseinkaufs regelmäßig Sonderangebote gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind keine Fälle bekannt, in denen – nach den geltenden Verwaltungsvorschriften regelmäßig von den Justizvollzugsanstalten durchzuführende – Überprüfungen der Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns zu Beanstandungen geführt hätten.

Soweit die Justizvollzugsanstalt vorliegend halbjährlich einen Preisvergleich mit zwei Supermärkten durchführt, hat die letzte Stichprobe vom 23. Mai 2022 betreffend 34 häufig gekaufte Produkte im Mittelwert Gesamtabweichungen von 0,17 bzw. –1,10 Prozent ergeben. Die Abweichungen betreffend die im Rahmen der Stichprobe geprüften 22 Lebensmittel lagen im Mittelwert bei 2,18 bzw. –3,38 Prozent – und damit deutlich im dargestellten Toleranzbereich. Dies gilt auch bei Betrachtung lediglich der im Vergleich teureren Lebensmittel (also ohne Berücksichtigung der günstigeren Lebensmittel). Insofern ergab sich im Mittelwert eine Abweichung von 22,30 bzw. 26,82 Prozent, wobei diese Abweichung im Wesentlichen auf einzelne Produkte zurückgeht. Namentlich war der Kaffee derselben Marke – als eines der von Gefangenen meistbegehrten Lebensmittel – in Vergleich zu einem Supermarkt 75,19 Prozent teurer, während er im Vergleich zum anderen Supermarkt 6,68 Prozent günstiger war. Dies zeigt, dass eine Beurteilung lediglich anhand einzelner Produkte nicht repräsentativ ist, weshalb dem Mittelwert aller Produkte umso größere Bedeutung zukommt.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Marktverhältnisse des Anstaltseinkaufs sich nicht unmittelbar mit denen eines Supermarkts oder Discounters vergleichen lassen. Bereits das Warensortiment ist stark eingeschränkt und überproportional entsprechend der Bedürfnisse der Gefangenen und Untergebrachten von Kaffee und preisgebundenem Tabak bestimmt. Insbesondere sind daneben in der Kalkulation des den Anstaltseinkauf durchführenden Unternehmens organisatorische Maßnahmen sowie die Vorhaltung besonderer, anstaltsspezifischer Logistik zu berücksichtigen.

sichtigen. Im Bereich Elektrogeräte sind zudem zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt teils erhebliche Umbauarbeiten (beispielsweise Verplombungen, Stilllegung bestimmter Anschlüsse) für eine Zulassung im Justizvollzug erforderlich. Um einen Anstaltseinkauf wirtschaftlich betreiben zu können, ist daher eine andere von üblichen Marktverhältnissen abweichende Mischkalkulation erforderlich.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Sicherungsverwahrte – soweit pandemiebedingte Einschränkungen oder Erfordernisse der Sicherheit nicht entgegenstehen – die gesetzlich vorgesehenen Ausführungen beispielsweise in die Innenstadt dazu nutzen können, Kleidung, Lebensmittel oder andere Gegenstände zu den dortigen Preisen einzukaufen.

#### Zu 2. (Kostenbeteiligung Strom und Fernsehen):

Gemäß § 59 Absatz 2 JVollzGB III, § 41 Absatz 2 JVollzGB II sowie § 55 Absatz 2 JVollzGB V kann die Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Insassen nicht den Besitz eigener Geräte verlangen. Sicherungsverwahrten wird allerdings – entsprechend dem Abstandsgebot im Gegensatz zu Gefangenen – gestattet, eigene TV-Geräte zu erwerben, sodass in Folge keine weiteren Mietkosten anfallen.

Im Falle der Miete von TV-Geräten fallen für die Insassen im Rahmen einer durch das Ministerium der Justiz und für Migration ausgeschrieben Dienstleistungskonzession zum Abschluss und zur Abwicklung von Verträgen über die Vermietung von Fernsehgeräten an Gefangene im baden-württembergischen Justizvollzug, welcher mittlerweile annähernd alle Justizvollzugsanstalten unterfallen, monatliche Kosten von jeweils 4,95 Euro an. Der Mietvertrag des jeweiligen Insassen mit dem Konzessionsnehmer betrifft insoweit im Wesentlichen die Bereitstellung, Wartung sowie den Austausch bei Defekt von – für die Sicherheitsbelange des Justizvollzugs modifizierten und manipulationssicheren – Fernsehgeräten samt Zubehör.

Darüber hinaus können Gefangene gemäß § 9 Absatz 2 JVollzGB I an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte – mithin auch an den Strom- und Kabelkosten – beteiligt werden. Hierbei werden nur Beiträge für den Betrieb von privaten elektrischen Geräten erhoben, die außerhalb der Grundversorgung durch die Justizvollzugsanstalt anfallen (z. B. Spielgeräte, Fernseher, etc.). Die Beteiligung erfolgt durch die Erhebung einer Pauschale (vgl. dazu Beschluss des OLG Stuttgart vom 20. Juli 2015), wobei ein angemessener Betrag festzusetzen ist, der die tatsächlichen Kosten nicht erreichen oder überschreiten darf. Für alle elektrischen Geräte mit einer Leistungsaufnahme unter 20 Watt wird keine Entschädigung erhoben.

Ebenso können Sicherungsverwahrte an – außerhalb der Grundversorgung liegenden – Kosten für Leis-

ten, für die es in Freiheit vergleichbare Regelungen gibt oder deren Entstehung in der persönlichen Entscheidung der oder des Einzelnen steht, gemäß § 52 Absatz 2 JVollzGB V – entsprechend dem Angleichungsgrundsatz – durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden; dies gilt insbesondere für Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, insbesondere zum Beispiel durch Fernsehgeräte entstehen. Auch hier erfolgt die Beteiligung durch die Erhebung einer Pauschale (vgl. dazu Beschluss des OLG Karlsruhe vom 20. August 2014), wobei ein angemessener Betrag festzusetzen ist, der die tatsächlichen Kosten nicht erreichen oder überschreiten darf. Für alle elektrischen Geräte mit einer Leistungsaufnahme unter 20 Watt wird keine Entschädigung erhoben. Eine Kostenerhebung erfolgt nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde; außerdem soll in Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte bedürftig sind, ebenfalls von einer Kostenerhebung abgesehen werden (§ 52 Absatz 3 JVollzGB V).

Mit Blick auf die vom Petenten angesprochenen Kosten ist zu ergänzen, dass insbesondere aufgrund der in einzelnen Monaten im Frühjahr 2020, zum Jahreswechsel 2020/2021 und im Frühjahr 2022 teilweise oder vollständig erfolgten Schließung einzelner Arbeitsbetriebe des Vollzuglichen Arbeitswesens als Kompensation der damit für die Gefangenen verbundenen Verdienstauffälle für die Monate April bis einschließlich Juni 2020, im Februar 2021 und für die Monate Januar bis April 2022 allen Insassen kostenloses Fernsehen gewährt und eine Stromkostenbeteiligung erlassen wurde.

#### Zu 3. (Betrag zur freien Verwendung):

Aktuell sind keine Ausgleichszahlungen zugunsten der Gefangenen vorgesehen. Zwar liegt die Inflation seit März 2022 auf einem sehr hohen Niveau von monatlich über sieben Prozent, was parallel zu einer entsprechenden Verteuerung auch im Anstaltseinkauf geführt. Dennoch sind die Gefangenen nicht in gleichem Maße von den erheblichen Preissteigerungen betroffen wie die in Freiheit lebende Bevölkerung. Denn zum einen liegen die diese betreffenden Preissteigerungen insbesondere in den extrem gestiegenen Energiekosten (für Strom, Gas, Benzin usw.) begründet mit Preissteigerungen von mittlerweile knapp 40 Prozent; diese betreffen die Gefangenen jedoch nicht unmittelbar. Zum anderen nehmen die Gefangenen an der Gemeinschaftsverpflegung teil, sodass – anders als in Freiheit – ihr Grundbedarf an Lebensmitteln (anders als bei der in Freiheit lebenden Bevölkerung) bereits ohne inflationsbedingte zusätzliche Kosten gesichert ist.

Soweit Sicherungsverwahrte zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensgestaltung die Möglichkeit haben, sich – statt an der kostenfreien Anstaltsverpflegung teilzunehmen – selbst zu verpflegen, tragen sie gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V die anfallenden Kosten. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Sicherungsverwahrten gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2

JVollzGB V durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen.

Um den von der bereits angesprochenen Kostensteigerung auch für Lebensmittel in diesem Rahmen stärker als Gefangene betroffenen Sicherungsverwahrten entgegenzukommen, wurde zunächst für das Jahr 2022 von einer Herabsetzung des an sich – entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch – aus den aus dem Vorjahreswert (2021) der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der Kosten-Leistungsrechnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu errechnenden Werten festzusetzenden Zuschusses von 77,42 Euro auf 74,55 Euro abgesehen. Zudem wurde aufgrund der seit März 2022 auf einem sehr hohen Niveau von monatlich über sieben Prozent befindlichen Inflationsrate mit Erlass vom 13. April 2022 eine Erhöhung des Zuschusses auf 85 Euro pro Monat festgesetzt, was einer Anhebung um 9,79 Prozent zum (höheren) Vorjahreswert entspricht.

Ergänzend ist zu bemerken, dass auch bei Selbstverpflegung auf Kosten der Anstalt zusätzlich Anstaltsbrot und für Sicherungsverwahrte, die einer Beschäftigung nachgehen, das sogenannte „Arbeiterfrühstück“ angeboten wird.

Insofern besteht weder Anlass noch Notwendigkeit dafür, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

gen Gemeinden, eigenständig über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten zu entscheiden. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist insoweit nicht notwendig.

Der Gemeinderatsbeschluss ist in Kenntnis der Sach- und Rechtslage ordnungsgemäß zustande gekommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

29.9.2022

Der Vorsitzende:

Marwein

## 28. Petition 17/1017 betr. Ehrenbürgerrecht

Der Petent beanstandet die Ehrenbürgerschaft des ehemaligen Bürgermeisters einer Stadt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Gemeinderat der betreffenden Stadt hat gegen Ende der Amtszeit des Bürgermeisters mehrheitlich beschlossen, dass ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt verliehen wird. Die Stadtverwaltung hat den Gemeinderat im Vorfeld eingehend über die gesetzlichen Grundlagen informiert.

Nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann eine Gemeinde (lebenden) Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Verleihung fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats; diese kann er nicht auf beschließende Ausschüsse oder auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen. Es ist Sache der jeweili-